



LAND
TIROL

Bericht 2024/25

Antidiskriminierung

Tiroler Monitoringausschuss



Inhalt

Antidiskriminierung

Wesentliches zuerst	3
Zum Bericht	6
Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung	8
Highlights (Zeitstrahl).....	16-17
Aus der Praxis – Wünsche, Anregungen, Beschwerden	19

Tiroler Monitoringausschuss

Die Mitglieder	38
Tätigkeitsbericht	44
Der Jugendbeirat	60

Gemeinde-Aktionsplan-Behinderung 93

Ombudsstelle barrierefreies Internet 96

Wesentliches Zuerst

Der Tiroler Anti-Diskriminierungs-Bericht erscheint

alle 2 Jahre.

Das steht im Tiroler Anti-Diskriminierungs-Gesetz

(kurz: TAD-G).

Dieser Bericht zeigt,

welche Arbeit in den letzten 2 Jahren

im Bereich Anti-Diskriminierung gemacht wurde.

Es ist der 10. Anti-Diskriminierungs-Bericht.

20 Jahre Tiroler Antidiskriminierungsgesetz

„Wesentliches zuerst“ – dieser Gedanke leitet den vorliegenden Antidiskriminierungsbericht für den Zeitraum 2024 bis 2025. Im Mittelpunkt steht, was seit jeher Kern der Arbeit der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung ist: das Recht jedes Menschen auf Gleichbehandlung und respektvolle Teilhabe – unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung.

Seit Inkrafttreten des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes im Jahr 2005 – also vor mittlerweile 20 Jahren – wurde ein einheitlicher Diskriminierungsschutz über alle sieben Diskriminierungsgründe hinweg geschaffen. Damit setzte Tirol früh ein klares Zeichen für Gleichbehandlung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen und mit dem Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 auch in der Arbeitswelt. Was vor zwanzig Jahren mutig begann, hat sich zu einer etablierten und professionellen Struktur entwickelt, die heute wesentliche Unterstützung leistet.

Die Zahl der eingelangten Fragen, Wünsche und Beschwerden ist seither deutlich gestiegen – ein Ausdruck dafür, dass das Bewusstsein für Diskriminierung gewachsen ist und die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung als Anlaufstelle des Landes Bekanntheit erlangt hat. Viele der Fälle betreffen die Gemeinden, die zunehmend als zentrale Akteure in der Umsetzung von Gleichbehandlung und Antidiskriminierung gefordert sind.

Erweitert wurde der gesetzliche Rahmen in den vergangenen Jahren auch um neue Aufgaben: Die Einrichtung des Tiroler Monitoringausschusses im Jahr 2014 bedeutete Menschen mit Behinderungen tatsächlich die Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landes- und Gemeindeebene zu übertragen. 2018 folgte dann die Kontrolle der digitalen Barrierefreiheit. Beide Erweiterungen zeigen klar,

dass Antidiskriminierung längst nicht mehr nur die analoge Lebenswelt betrifft, sondern alle Bereiche gesellschaftlicher Teilhabe umfasst.

„Wesentliches zuerst“ bedeutet damit auch, den Blick auf das zu richten, was Wirkung zeigt: konsequente Sensibilisierung, rechtliche Klarheit und gelebte Gleichbehandlung.

Dazu gehörten das Einbringen von Vorschlägen zu Gesetzesänderungen, die Unterstützung von Gemeinden mit der Erstellung von Checklisten für den jeweils umzusetzenden Gemeindeaktionsplan Behinderung oder viele einzelne Gespräche und schriftliche Anfragen im Sinne der Unterstützung von Menschen, um ihre Chancen besser wahrnehmen zu können.

Meilensteine

Änderung der Tiroler Bauordnung

Diese Änderungen erleichtern den Einbau von Liften und ermöglichen die Umsetzung von mehr Barrierefreiheit.

Novelle Landes-Polizeigesetz

Zur Legalisierung der Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderungen fand eine dafür notwendige Änderung des Landes-Polizeigesetzes statt.

Zusammenarbeit mit der Landes-Volksanwaltschaft und anderen Anwaltschaften und Dienststellen des Landes

Die Zusammenarbeit mit der Landes-Volksanwaltschaft und mit den anderen Anwaltschaften des Landes ist im Tiroler Antidiskriminierungsgesetz festgeschrieben. Die Anregung für beide oben angeführten Gesetzesnovellen wurde gemeinsam mit der Landes-Volksanwaltschaft gemacht. Dass diese Zusammenarbeit und auch jene mit anderen Anwaltschaften und Dienststellen des Landes so ausgezeichnet funktioniert, ist eine wesentliche Säule unserer Arbeit, da Betroffene so schneller zu Antworten und Lösungen kommen.

Zusammenarbeit mit Gemeinden im Rahmen des Gemeindeaktionsplans Behinderungen

Mit vielen Tiroler Gemeinden, vor allem mit den von den meisten Gemeinden genannten Ansprechpersonen, gibt es einen regen Austausch – sie melden sich mit Fragen und Anregungen und sind bereit, Dinge auszuprobieren und an einschlägigen Schulungen teilzunehmen.

Gemeinsame Tagung der Gleichstellungsrät*innen im EUREGIO-Raum

Im Jänner 2025 fand eine gemeinsame Tagung zum Thema „Chancen und Nutzen der UN-Behindertenrechtskonvention in den Ländern der EUREGIO“ statt. Daraus ist mittlerweile auch eine Publikation entstanden. Die enge Zusammenarbeit zu diesem Thema im EUREGIO Raum besteht schon seit vielen Jahren.

Ausblick

Umsetzung der EU-Richtlinien zu Standards für Gleichbehandlungsstellen

Im Mai 2024 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union zum ersten Mal verpflichtende Richtlinien zu Standards für Gleichbehandlungsstellen verabschiedet (EU-Richtlinien 2024/1499

und 2024/1500). Damit setzen sie ein klares Signal: Der Schutz vor Diskriminierung soll in allen Mitgliedstaaten spürbar gestärkt werden.

Die Mitgliedstaaten sind nun gefordert, die Richtlinien bis Juni 2026 in nationales Recht und somit auch in das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005 umzusetzen. Kernthemen der Richtlinien sind die Stärkung der Unabhängigkeit, Ressourcen, Wirksamkeit, Aufgaben und Rechte von Gleichbehandlungsstellen. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der umfassenden Zugänglichkeit von Gleichbehandlungsstellen z.B. auch für Menschen mit Behinderungen, die Stärkung der präventiven Arbeit, die verpflichtende Einbindung in politische Prozesse und Klagerechte für Gleichbehandlungsstellen. Die Richtlinien dienen der besseren Unterstützung von Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind – eine umfassende und zeitnahe Umsetzung ist daher essentiell und bereits im Gange.

Empfehlungen

Inklusive Kinderbetreuung

Angemessene Vorkehrungen für eine gleichberechtigte Teilhabe am Kindergartenalltag

Damit Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Kinderbetreuungseinrichtungen teilhaben können, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen und bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen zu gewährleisten. Als bedarfsgerechte Versorgungs- und Unterstützungsleistungen sind beispielsweise eine barrierefreie Kommunikation (in österreichischer Gebärdensprache, Unterstützte Kommunikation, Schriftdolmetschung, leichte Sprache) sowie benötigte medizinisch-pflegerische Maßnahmen (Katheterisierung, Sondierung) zur Verfügung zu stellen bzw. zu ermöglichen. Hierunter fällt auch die Ermöglichung, dass Kinder mit Behinderungen Therapien (z.B. Ergotherapie) in Kinderbetreuungseinrichtungen in Anspruch nehmen können, sofern sie diese benötigen und diese ihnen den Kindergartenalltag erleichtern.

Der Tiroler Monitoringausschuss hat im August 2025 eine Stellungnahme zum Entwurf des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes abgegeben, in der angeführt wurde, dass eine Verpflichtung der Gemeinden zum Treffen angemessener Vorkehrungen und Unterstützungsleistungen im Gesetz verankert werden soll. Außerdem wurde die Normierung eines Rechtsanspruches auf einen inklusiven Kinderbetreuungsplatz vorgeschlagen. Die Empfehlungen wurden jedoch nicht übernommen.

Förderungen pro Kind statt Integrationsgruppe

In Kinderbetreuungseinrichtungen können Integrationsgruppen eingerichtet werden. Diese bieten durch differenzierte strukturelle Rahmenbedingungen verbesserte Voraussetzungen für eine gezielte individuelle Förderung, Bildung und Begleitung aller Kinder. Pro Integrationsgruppe können bis zu drei Kinder, mit erhöhtem Förderbedarf bzw. Kinder, denen Leistungen nach dem Tiroler Teilhabegesetz gewährt werden, aufgenommen werden.

Für den erhöhten Personalaufwand in Integrationsgruppen wird den Erhalter*innen der Kinderbetreuungseinrichtungen eine zusätzliche Förderung der Personalkosten gewährt.

Anstelle einer Förderung pro Integrationsgruppe sollte eine Förderung pro Kind mit erhöhtem Förderbedarf gewährt werden.

Rechtsanspruch auf inklusive Kinderbetreuungsplätze

Ein Rechtsanspruch auf einen inklusiven Kinderbetreuungsplatz würde dazu führen, dass Kinder mit Behin-

derungen nicht mehr jahrelang auf einen Platz warten müssen. Der Klagsverband, eine NGO für strategische Verfahren im Diskriminierungsbereich, fordert einen Rechtsanspruch auf einen inklusiven Kindergartenplatz schon sehr lange.

Schulassistenz

Nach einer Änderung im Tiroler Teilhabegesetz, die die Grundlagen für die Schulassistenz in eine Richtlinie auslagert, weist der Tiroler Monitoringausschuss darauf hin, dass laut der UN-Behindertenrechtskonvention Menschen mit Behinderungen in alle Entscheidungen mit einbezogen werden müssen. Daher sollte es hier auch für Richtlinien eine breite Einbindung und Begutachtung geben.

Sexualbegleitung

In Umsetzung von Art. 22 (Achtung der Privatsphäre) der UN-Behindertenrechtskonvention empfiehlt der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen abschließenden Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs „die Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder zu Prostitution und Sexualbegleitung zu harmonisieren, um die Bereitstellung öffentlich finanzierter Angebote der Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.“ (Empfehlung Nr. 54. b)

Mit der Novelle zum Landes-Polizeigesetz im Jahr 2025 wurde die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen durch Menschen mit Behinderungen legalisiert. Noch ausständig ist allerdings die sorgfältige Auseinandersetzung mit der Finanzierung der Kosten, die Menschen mit Behinderungen durch die Inanspruchnahme von Sexualbegleitungen entstehen. Eine entsprechende Leistung im Rahmen der Behindertenhilfe wird empfohlen.

Bauen und Wohnen

Wesentlich für die tatsächliche Gewährleistung von Barrierefreiheit sind Planprüfungen bei öffentlichen Bauten und im öffentlichen Raum durch entsprechend ausgebildete Fachpersonen und Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Weiters wird die Einrichtung von Beratungsstellen zur baulichen Barrierefreiheit für alle, analog zur Energieberatung empfohlen. Barrierefreiheit sollte zudem für alle Bauten mit mehr als vier Wohnungen wieder verpflichtend werden.

Zum Bericht

Es gibt einen kurzen Bericht in gedruckter Form.

Der Kurzbericht gibt einen Überblick

über die wichtigsten Themen

und über unsere Arbeit.

Der ausführliche Bericht

ist im Internet verfügbar.

Dort gibt es viele zusätzliche Informationen,
Beispiele aus der Praxis
und ausführliche Beschreibungen unserer Tätigkeiten.
Wir bemühen uns, unsere Texte so zu schreiben,
damit sie für alle gut verständlich sind.
Für den Berichts-Teil vom Tiroler Monitoringausschuss
verwenden wir deshalb eine einfache Sprache.
Außerdem achten wir darauf,
alle Geschlechter anzusprechen.
Dafür verwenden wir
den Gender-Stern (*).
Der Gender-Stern schließt
alle Geschlechter ein.



Land Tirol Mara Dorfmann

Die Antidiskriminierungsbeauftragten des Landes (von links) Isolde Kafka und Daniela Friedle

Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung

Die Servicestelle bearbeitet Anfragen im Bereich Antidiskriminierung und Gleichbehandlung, die alle-
samt streng vertraulich behandelt werden. Weiters ist sie Geschäftsstelle für den Tiroler Monitoring-
ausschuss (TMA) und Ombudsstelle für digitale Barrierefreiheit. Eine gute Kooperation mit verschiede-
nen Systempartnern ist deshalb für die Servicestelle ein wichtiger Faktor.

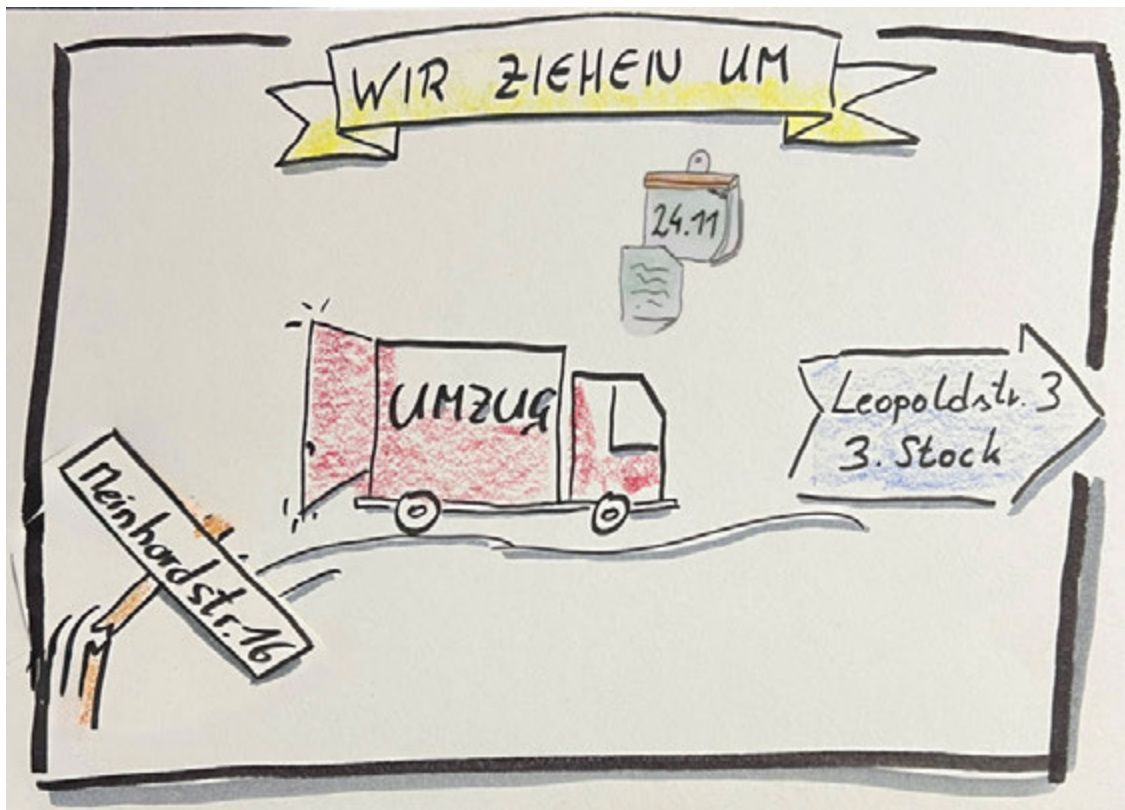
In den beiden Berichtsjahren hat sich in der Servicestelle einiges verändert:

Daniela Friedle verabschiedete sich von Oktober 2024 bis Oktober 2025 in die Bildungskarenz und wurde
von Juni 2024 bis Ende September 2025 im Bereich digitaler Barrierefreiheit bestens von Max Mayr ver-
treten. Stellvertretende Antidiskriminierungsbeauftragte und damit auch stellvertretende Vorsitzende des
TMA war in dieser Zeit Barbara Pedroso de Vasconcelos. Im November 2024 kam Milena Salzmann von ihrer
Karenz zurück und seit August 2025 verstärkt Manuela Fuchs das Team der Juristinnen. Unterstützung erhielt
die Servicestelle außerdem durch die Verwaltungspraktikantinnen Katharina Jaeger (November 2024 – Juli
2025) und Magdalena Heim (seit Mai 2025).



Das Team der Servicestelle

Ein großer Schritt war Ende November 2025 die Übersiedelung der Servicestelle von der Meinhardstraße 16 in die Leopoldstraße 3 in den 3. Stock. Somit ist das gesamte Team wieder auf einer Etage vereint.



Land Tirol Spiss

Die Servicestelle übersiedelt



Land Tirol Sonja Spiss

Unsere neue Adresse

Gesamtstatistik

Die meisten Anfragen an die Servicestelle erfolgten in Zusammenhang mit einer Diskriminierung auf Grund einer Behinderung.

Im Berichtszeitraum 2024/2025 bearbeitete die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung insgesamt 1.828 Anfragen, davon fielen 1.105 in den Bereich Antidiskriminierung.

Betrachtet man die Jahre einzeln, behandelte die Servicestelle im Jahr 2024 insgesamt 922 Anfragen, davon 554 im Bereich der Antidiskriminierung und 368 im Bereich der Gleichbehandlung. Im Jahr 2025 ist die Anzahl der Anfragen mit 906 fast gleichgeblieben. Im Bereich der Antidiskriminierung wurden 551 Anfragen bearbeitet und 256 im Bereich der Gleichbehandlung.

In beiden Jahren fielen die meisten Beschwerden im Antidiskriminierungsbereich in den Bereich einer Diskriminierung auf Grund einer Behinderung, gefolgt von ethnischer Zugehörigkeit.

Vorträge/Veranstaltungen

Tag der offenen Tür:

Am 26.10.2024 und am 26.10.2025 konnte die Servicestelle beim Tag der Offenen Tür im Landhaus wieder zahlreiche Besucher*innen beraten.

2024 gab es eine Umfrage im Rahmen des Tirol Konvents. 2025 waren wir beim Gewinnspiel mit einer Quizfrage vertreten. Daraus ergaben sich viele interessante Gespräche. Auch die Koordination der Angebote in Gebärdensprache für diesen Tag wurde von der Servicestelle übernommen.



Stand der Servicestelle beim Tag der offenen Tür im Landhaus

Grundausbildungskurse

Im Rahmen der für Landesbedienstete verpflichtenden Grundausbildung unterrichtet die Servicestelle die Module „Gleichbehandlung und Diversität“ und „UN-Behindertenrechtskonvention“. Ein Teil dieses Moduls wird von Mitgliedern des Tiroler Monitoringausschusses abgehalten.

Projekt INNklusion der Universität Innsbruck

Am 05.11.2025 hielt die Servicestelle einen Vortrag vor Studierenden des Projekts INNklusion. Das Projekt INNklusion ist eine interdisziplinäre Initiative der Universität Innsbruck, die Studierende, Menschen mit Behinderungen sowie Expert*innen zusammenbringt, um gemeinsam innovative Lösungen für mehr Teilhabe und Barrierefreiheit zu entwickeln. Ziel ist es, gesellschaftliche Barrieren sichtbar zu machen und abzubauen sowie durch praxisnahe Projekte eine inklusivere Gesellschaft zu fördern. Im Rahmen des Vortrags erhielten die Studierenden einen Einblick in die Arbeit und Angebote der Servicestelle. Im Anschluss präsentierten die Studierenden ihre aktuellen Projekte, die sich mit unterschiedlichen Aspekten von Inklusion und Assistenzlösungen beschäftigen. Die Veranstaltung bot zudem Raum für Austausch, Vernetzung und Fragen. In einer offenen Atmosphäre konnten neue Kontakte geknüpft, Ideen diskutiert und mögliche zukünftige Kooperationen angestoßen werden.

Vortrag Pädagogische Hochschule Tirol (PHT)

Ein weiterer Fachvortrag wurde seitens der Servicestelle am 11.11.2025 an der PHT abgehalten. Die PHT ist eine Ausbildungsstätte für angehende Lehrpersonen und ein wichtiger Ort für pädagogische Innovation, an dem wissenschaftliche Erkenntnisse mit schulischer Praxis verknüpft werden. Im Zuge der Veranstaltung wurden die Servicestelle und der TMA näher vorgestellt. Darüber hinaus wurde der Jugendbeirat thematisiert. Es wurde aufgezeigt, wie junge Menschen mit Behinderungen aktiv eingebunden werden, welche Themen sie vertreten und welchen Beitrag sie zur Mitgestaltung leisten.

Vernetzung mit der Landesvolksanwaltschaft und dem Behindertenanwalt

Gemeinsames Vorgehen

Das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005 sieht in § 16 Abs. 2 vor, dass eine Zusammenarbeit der Antidiskriminierungsbeauftragten mit der Landesvolksanwältin stattzufinden hat. Aber auch ohne gesetzliche Regelung liegt ein gemeinsames Vorgehen auf der Hand, da Fragen und Beschwerden immer wieder sowohl die Verwaltung als auch mögliche Tatbestände der Diskriminierung betreffen. Daher ist eine Abstimmung sachlich oft geboten. Darüber hinaus ist es sinnvoll, Initiativen zusammen anzugehen, wenn es darum geht, bestimmte Themen in den Fokus zu rücken, um Verbesserungen zu bewirken. In den Berichtsjahren wurden daher verschiedene Thematiken gemeinsam bearbeitet und auch erfolgreich umgesetzt.

Tiroler Bauordnung

Im Bereich der Bau- und Raumordnung konnte durch eine gemeinsame Initiative eine Gesetzesänderung in der Tiroler Bauordnung 2022 erreicht werden. Die neue Regelung ermöglicht es, Personenlifte in Wohngebäuden mit Zustimmung der Nachbar*innen im Mindestabstandsbereich nachträglich zu errichten, wenn erst nach Bauvollendung ein Bedarf nach einem barrierefreien Zugang zu allen Stockwerken entsteht. Dies war bisher nur unter erschwerten Bedingungen bei Vorhandensein eines entsprechenden Bebauungsplanes möglich.

Sexualbegleitung

Auch zur Legalisierung der Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderungen fand eine enge Abstimmung zur dafür notwendigen Änderung des Landes-Polizeigesetzes statt. Eine entsprechende Regelung konnte im Landtag Anfang 2025 einstimmig beschlossen werden. Sie stellt einen wichtigen Meilenstein in der Anerkennung von sexuellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen dar. Um die tatsächliche Ausübung des Rechts auf Sexualität allen Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ist eine weitere Auseinandersetzung mit der Finanzierung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme von Sexualbegleitungen entstehen, noch ausständig. In einer gemeinsamen Stellungnahme der Antidiskriminierungsbeauftragten und der Landesvolksanwältin wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens darauf hingewiesen.

Mindestsicherung

Zur Beurteilung, ob eine Diskriminierung vorliegt, ist häufig zunächst zu klären, ob das Verwaltungshandeln der zuständigen Behörde rechtmäßig war.

In einem Fall wandte sich eine Person an die Antidiskriminierungsbeauftragte, da sie im Zusammenhang mit dem Bezug der Mindestsicherung Unstimmigkeiten sowie eine mögliche Diskriminierung vermutete. In Kooperation mit der Landesvolksanwaltschaft wurde das Vorgehen der Behörde geprüft und der Sachverhalt aufgearbeitet.

Im Ergebnis konnte Klarheit geschaffen werden. Zudem entschuldigte sich die zuständige Mitarbeiterin bzw. der zuständige Mitarbeiter für den unangemessenen Ton und die Lautstärke im Rahmen der Kommunikation mit der betroffenen Person.

Bedingte Baugenehmigungen

Eine Person mit Behinderung beantragte bei ihrer Gemeinde eine Baugenehmigung für mehrere notwendige bauliche Adaptierungen an ihrem Wohnhaus. Als Voraussetzung für die Bewilligung wurde sie verpflichtet, eine Verzichtserklärung zu unterzeichnen, mit der sie die Verantwortung für die Erhaltung einer Stützmauer übernahm.

Dies warf die Frage auf, ob die Erteilung einer bedingten Baugenehmigung in diesem Zusammenhang rechtlich zulässig war oder ob eine Diskriminierung vorliegen könnte. Zur Prüfung war es zunächst erforderlich, das Verwaltungshandeln der Gemeinde – insbesondere die Verzichtserklärung – auf seine Rechtskonformität zu untersuchen.

Daher wurde ein gemeinsames Vorgehen mit der Landesvolksanwaltschaft vereinbart. Die betroffene Person erhielt eine rechtliche Einschätzung sowie Beratung zu weiteren Schritten. Insbesondere wurde empfohlen, einen Antrag nach dem Tiroler Straßengesetz bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu stellen, um klären zu lassen, ob die betreffende Stützmauer Teil der Straße ist und somit vom Land zu erhalten wäre oder ob sie sich auf dem Privatgrundstück befindet und daher in die Erhaltungspflicht der betroffenen Person fällt. Darüber hinaus wurde über bestehende Rechtsschutzmöglichkeiten informiert.

Eine Entscheidung über den Antrag nach dem Tiroler Straßengesetz steht derzeit noch aus. Abhängig vom Verfahrensausgang werden seitens der Landesvolksanwaltschaft und der Antidiskriminierungsbeauftragten weitere Beratungen und gegebenenfalls weitere Schritte gesetzt.



von li. Volksanwältin Doris Winkler-Hofer, die beiden Antidiskriminierungsbeauftragten Isolde Kafka, Daniela Friedle, Behindertenanwalt Kristof Widhalm

Weitere Arbeitsgruppen und Vernetzungen

- Reflexionsgruppe zum Bedarfs- und Entwicklungsplan psychosoziale Versorgung
- Reflexionsgruppe zum Bedarfs- und Entwicklungsplan Behindertenhilfe
- Sozialministeriumservice
- argeSODiT (Dachverband der Organisationen für Menschen mit Behinderungen)
- gemeinsame Fälle Landesvolksanwaltschaft bzw. Behindertenanwaltschaft

■ Konferenz der österreichischen Antidiskriminierungsbeauftragten 2024 in Linz



Antidiskriminierungskonferenz 2024

■ Konferenz der österreichischen Antidiskriminierungsbeauftragten 2025 in Klagenfurt



Antidiskriminierungskonferenz 2025

■ Workshops zur Umsetzung der EU-Standards für Gleichbehandlungsstellen

Im Herbst 2024 und 2025 lud die Gleichbehandlungsanwaltschaft zu Workshops in Wien zur Umsetzung der EU-Richtlinien zu den Standards für Gleichbehandlungsstellen für alle österreichischen Gleichbehandlungsstellen ein, an der auch die Tiroler Antidiskriminierungsbeauftragte teilnahm. Thema war die Umsetzung der Kernaspekte der Richtlinien, zu denen die Ressourcen, Unabhängigkeit, Aufgaben und Berichte der Gleichbehandlungsstellen zählen, sowie Überprüfung der Umsetzung durch die EU in ganz Österreich.

■ Vernetzung Österreichischer Monitoringausschüsse

■ Tiroler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

■ Tirol Konvent Kerngruppe und Maßnahme 13

Die Servicestelle ist im Rahmen des Tirol-Konvents im Handlungsfeld 1 „Entbürokratisierung und Vereinfachung durch Serviceorientierung“ für die Maßnahme 13 „Umfassende Barrierefreiheit in allen Bereichen weiterentwickeln“ verantwortlich. Die Maßnahme umfasst dabei sowohl die Weiterentwicklung von barrierefreier Infrastruktur, als auch barrierefreier Kommunikation und digitaler Barrierefreiheit. Im Bereich der digitalen Barrierefreiheit wurde 2025 z.B. der Test von barrierefreien HTML-Berichten am Beispiel des Berichts zum Gemeinde-Aktionsplan Behinderung (GAP) erfolgreich abgeschlossen.

■ Arbeitsgruppe behördliche Schriftstücke in Leichter Sprache

■ Austausch mit Klagsverband

Die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung ist Mitglied des Klagsverbandes zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern. Im Rahmen regelmäßig stattfindender Jour Fixe und der Mitgliederklausur des Klagsverbands erfolgte ein Austausch beispielsweise zu Diskriminierung im öffentlichen Raum, möglichen Themen für strategische Klagen und die bestmögliche Aufbereitung von Fällen für etwaige Klagen, welche vom Klagsverband begleitet werden.

■ Zentrale Anmeldeplattform für Kinderbetreuungseinrichtungen (FRIDA)

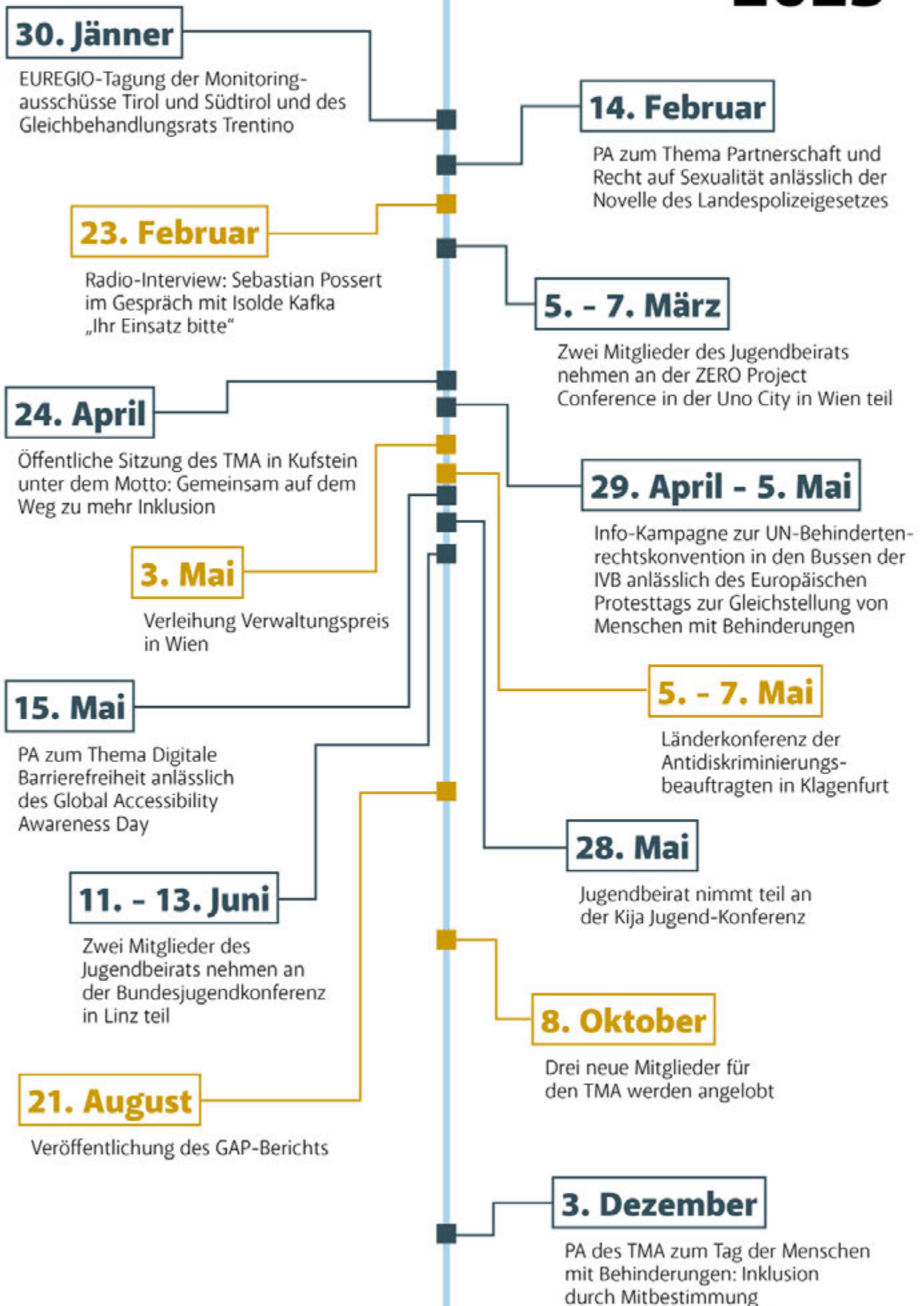
Ein Punkt des Maßnahmenplans „Kinderbildung- und Kinderbetreuung Tirol“, der im Jahr 2023 durch die Landesregierung beschlossen wurde, stellt die Schaffung einer zentralen Anmeldeplattform für Tirol (FRIDA) dar. An der Umsetzung dieser Maßnahme wirkte die Antidiskriminierungsbeauftragte als Mitglied in der entsprechenden Steuerungsgruppe mit und brachte insbesondere Verbesserungsvorschläge aus antidiskriminierungsrechtlicher Sicht ein. Im Jahr 2025 fanden mehrere Termine statt.

■ Konferenz zum Regionalen Strukturplan Gesundheit

■ Austausch mit der Nutzer:innenvertretung

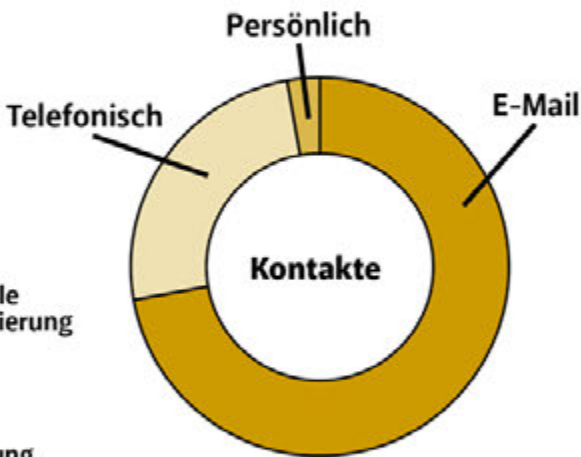
■ Jour fixe mit Landesrätin Pawlata und der Abt. Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe





Aus der Praxis

Anfragen zu Diskriminierung im Bereich Antidiskriminierung



Statistik Antidiskriminierung 2024 + 2025

Diskriminierungsgründe	Anzahl der Kontakte
Behinderung	549
Ethnische Zugehörigkeit	239
Mehrfachdiskriminierung	156
Geschlecht	86
Alter	29
Weltanschauung	17
Religion	14
sexuelle Orientierung	13
ohne Angabe von Gründen	2
Summe Antidiskriminierung	1.105

Kontakte 2024 + 2025

31
persönlich

279
telefonisch

795
per E-Mail

1.828
Gesamtzahl
der Anfragen

1.105
Anfragen
Antidiskriminierung

Aus der Praxis

Wünsche, Anregungen, Beschwerden

Ein wichtiger Teil unserer Arbeit als Antidiskriminierungsstelle besteht darin, Beschwerden entgegen zu nehmen. Dabei ist es uns ein Anliegen, intervenierend tätig zu werden. Dies bedeutet, dass wir bei einer vermuteten Diskriminierung die jeweils verantwortliche Stelle kontaktieren und diese um eine Stellungnahme bitten. Dabei verfolgen wir das Ziel, Klärung herbeizuführen, zur Reflexion anzuregen und eine gute Lösung für die betroffene Person zu erreichen.

Die Erfahrungen dabei sind sehr unterschiedlich. In manchen Fällen gestaltet sich die Kommunikation langwierig: Antwortschreiben lassen auf sich warten, wiederholtes Nachfragen bleibt zunächst unbeantwortet. Teilweise wird erst auf ein Beschwerdeschreiben reagiert, wenn wir auf die Möglichkeit hinweisen, die Angelegenheit an eine übergeordnete Instanz weiterzuleiten. Solche Verläufe erfordern Geduld und Ausdauer – sowohl von uns als vermittelnde Stelle als auch von den betroffenen Personen.

Gleichzeitig erleben wir aber auch positive Beispiele, die Mut machen. Es gibt Fälle, in denen bereits eine erste Kontaktaufnahme genügt, um ein Problembewusstsein zu schaffen. Verantwortliche zeigen sich offen für Kritik, reflektieren ihr Verhalten und reagieren mit einer Entschuldigung oder im besten Fall mit einer Veränderung ihres Vorgehens. Solche Beispiele zeigen, dass der Dialog und die Bereitschaft, sich mit dem Thema auseinander zu setzen, für alle Seiten positiv sein kann und nicht jeder Konflikt ein langwieriges Verfahren nach sich ziehen muss.

Zahlen, Daten, Fakten

Kontakte 2024

Im Jahr 2024 wurde die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung insgesamt 554 mal von 123 Beschwerdeführer*innen kontaktiert. Davon waren 285 Kontakte mit Frauen, 245 mit Männern und 24 Kontakte mit einem Mann und einer Frau.

Die Kontaktaufnahme mit der Servicestelle erfolgte in 23 Fällen persönlich, in 136 Fällen telefonisch und 395 mal per Mail.

Kontakte nach unterschiedlichen Diskriminierungsgründen:

- 273 Kontakte erfolgten aufgrund einer Behinderung,
- 102 aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit,
- 99 wegen einer Mehrfachdiskriminierung,
- 29 Kontakte betrafen eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts,
- 17 aufgrund der Weltanschauung,

- 14 wegen des Alters,
- 12 wegen der sexuellen Orientierung und
- 8 auf Grund der Religion

Kontakte 2025

Im Jahr 2025 gab es 551 Kontakte von 121 Beschwerdeführer*innen. Davon waren 288 Kontakte mit Männern, 223 Kontakte mit Frauen, bei 37 Kontakten wurde das Geschlecht nicht angegeben, 2 Kontakte erfolgten mit einem Mann und einer Frau, und 1 Kontakt mit einer diversen Person. Dabei erfolgten 8 Kontakte persönlich, 143 telefonisch und 400 per Mail.

Bezogen auf die unterschiedlichen Diskriminierungsgründe erfolgten

- 276 Kontakte aufgrund einer Behinderung,
- 137 aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit,
- 57 Kontakte waren eine allgemeine- oder Mehrfachdiskriminierung,
- 57 Kontakte beschrieben eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts,
- 15 erfolgten aufgrund des Alters,
- 6 aufgrund der Religion,
- 2 Kontakte ohne Angabe von Gründen,
- 1 aufgrund der sexuellen Orientierung,
- 0 auf Grund der Weltanschauung.



Themenfeld Wohnen

Wohnungsvergabe

Änderung der Innsbrucker Wohnungsvergaberichtlinie

Bereits im März 2023 wandte sich eine Person bezüglich der Wohnungsvergabe der Stadt Innsbruck an die Antidiskriminierungsbeauftragte. Voraussetzung für eine Vormerkung für eine Stadtwohnung war die Meldung über einen ununterbrochenen Hauptwohnsitz in Innsbruck von 5 Jahren. Beim Einzug in eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen gab es unterschiedliche Auskünfte von der Einrichtung selbst und dem Wohnungsreferat. So wurde beispielsweise mitgeteilt, dass Meldezeiten als Nebenwohnsitz in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen aliquot angerechnet werden, was so nicht stimmte.

Am 10.10.2024 wurde vom Innsbrucker Gemeinderat eine **neue Wohnungsvergaberichtlinie** beschlossen. Demnach müssen wohnungswerbende Personen zum Zeitpunkt des Antrags nun seit mindestens vier Jahren ununterbrochen in Innsbruck wohnhaft oder durchgehend berufstätig sein oder insgesamt zehn Jahre ihren Hauptwohnsitz in Innsbruck gemeldet haben bzw. dort berufstätig sein. Dabei werden folgende Aufenthalte außerhalb von Innsbruck einem Hauptwohnsitz in der Stadt gleichgesetzt, wenn unmittelbar davor zumindest für ein Jahr ein Hauptwohnsitz in Innsbruck gegeben war. Hierzu zählen:

- Aufenthalte in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zum Zweck einer Rehabilitation oder stationären Therapie,
- Unterbringung in einer betreuten Wohnform, Pflegeeinrichtung oder privaten Einrichtung zum Zweck einer Rehabilitation oder stationären Therapie oder
- Zeiten außerhalb von Innsbruck aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung

Für Personen mit Hauptwohnsitz außerhalb von Innsbruck, die zwecks Unterbringung nach Innsbruck übersiedeln, ist es im Fall einer Unterbringung in einer Einrichtung wichtig, ab dem Zeitpunkt des Einzugs, dies als Hauptwohnsitz zu melden. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen des Meldegesetzes. Demnach ist der Hauptwohnsitz dort, wo sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet. Dies ist die Voraussetzung dafür, sich für eine städtische Wohnung vormerken zu lassen.

Die Richtlinie ist seit Juni 2025 in Kraft. Informationen zur Vergabe von Stadtwohnungen in leichter Sprache finden sich auf der **[Website der Stadt Innsbruck](#)**.

Verbesserungsbedarf für Menschen mit Behinderungen

Im August 2025 erreichte die Antidiskriminierungsbeauftragte zudem eine Beschwerde einer Person, die sich bei der Wohnungsvergabe der Stadt Innsbruck aufgrund ihrer psychischen Behinderung diskriminiert fühlte. Sie berichtete, dass sie eine Wohnung aufgrund eines speziellen Wohnbedarfes, der sich aus ihrer psychischen Behinderung ergibt, abgelehnt hat. Daraufhin sind ihr 30 Punkte im Punktesystem abgezogen worden, wodurch sie erst später Chancen auf eine Stadtwohnung hat. Zudem wurden ihre ärztlichen Atteste und der sich daraus ergebende Wohnbedarf nicht als medizinische Notwendigkeit berücksichtigt.

Bei Ablehnung einer Wohnung werden Personen, die sich zuvor auf diese Wohnung beworben haben, 30 Punkte abgezogen (**[Wohnungsvergaberichtlinie, Anhang I](#)**). Gegen diese Entscheidung des Wohnungsreferates steht keine Möglichkeit der Überprüfung oder Beeinspruchung offen.

Menschen mit Behinderung werden durch die Wohnungsvergaberichtlinie der Stadt Innsbruck mehrfach bedacht:

- Durch das Vorliegen einer Behinderung erhalten Wohnungswerber*innen zusätzliche Punkte im Punktesystem, wodurch sie schneller eine Wohnung erhalten können (Wohnungsvergaberichtlinie, Anhang I).
- Nachweislich dringend zu berücksichtigende medizinische Notwendigkeiten (bspw. Barrierefreiheit aufgrund körperlicher Behinderung) können berücksichtigt werden, sofern die entsprechenden Nachweise eingereicht wurden (Wohnungsvergaberichtlinie, II.2.1.1 e))

Die Antidiskriminierungsbeauftragte regte folgende Änderungen an:

- Überprüfung vor Punkteabzug, ob die Ablehnung einer Wohnung aufgrund der Behinderung und eines daraus ergebenden Wohnbedarfes erfolgte. War dies der Fall und wurde die Behinderung bisher nicht ausreichend berücksichtigt, so soll kein Punkteabzug erfolgen.
- Auch psychische Erkrankungen sollen im Hinblick auf die Frage, welche speziellen medizinisch begründeten Wohnbedarfe gegeben sein müssen, berücksichtigt werden. Wenngleich der spezifische Wohnbedarf je nach Art der psychischen Erkrankung schwieriger festzustellen sein kann, können sich auch durch psychische Erkrankungen – ebenso wie bei Mobilitätseinschränkungen – spezielle, medizinisch begründete Wohnbedarfe ergeben.

Den Anregungen wurde nicht entsprochen. Die Antidiskriminierungsbeauftragte verfolgt das Thema weiter.

Prüfung einer Änderung der Tiroler Bauordnung

Die Antidiskriminierungsbeauftragte erreichte eine Beschwerde auf Grund einer konkreten Verschlechterung der Tiroler Bauordnung – TBO 2022 in Bezug auf die Möglichkeit, im Nachhinein einen Personenaufzug im Außenbereich eines Privathauses anzubringen.

Ein dementsprechendes Ansuchen einer Person mit Mobilitätseinschränkung wurde über mehrere Instanzen abgelehnt da durch eine solche Adaptierung die Grundstücksgrenzen nicht eingehalten werden können.

Durch eine gemeinsame Initiative der Landesvolksanwältin und der Antidiskriminierungsbeauftragten konnte nach einigen Gesprächen eine Gesetzesänderung der Tiroler Bauordnung 2022 erwirkt werden:

Damit ist es möglich, mit Zustimmung der Nachbar*innen, im Nachhinein Personenlifte an Wohngebäuden innerhalb des Mindestabstandsbereichs zu errichten, wenn der Bedarf nach einem barrierefreien Zugang zu allen Stockwerken erst nach der Bauvollendung entsteht. Bisher war dies nur unter erschwerten Bedingungen und bei Vorhandensein eines entsprechenden Bebauungsplans möglich. Die Gesetzesänderung trat mit Jänner 2025 in Kraft.

Da man nicht in jedem Fall von einem positiven Nachbarschaftsverhältnis ausgehen kann, wird diese Regelung jedoch kritisch gesehen, denn Nachbar*innen können ihre Zustimmung für die barrierefreie Erschließung ohne Angabe von Gründen verweigern. Es ist wichtig, dass eine Bestimmung nicht dazu führen kann, dass Nachbarschaftsinteressen über den Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention stehen.

Im Rahmen der Gesetzesbegutachtung wurde auf den Fall Bacher hingewiesen, bei dem die Errichtung eines

barrierefreien Zugangs zu einem Haus in Tirol aufgrund der Rechte der Nachbar*innen verwehrt wurde. Der diesbezüglichen Individualbeschwerde der betroffenen Familie gegen die Republik Österreich wurde durch die Vereinten Nationen stattgegeben. Der UN-Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf stellte dabei eine Verletzung von Art. 9 (Barrierefreiheit) in Verbindung mit Artikel 3 (Allgemeine Grundsätze) UN-BRK durch Österreich fest.

Daher wurde dringend empfohlen, im Sinne der Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention das Zustimmungsgesetz der Nachbar*innen aus der Gesetzesbestimmung gänzlich zu streichen. Stattdessen wurde vorgeschlagen, das Zustimmungsgesetz als eine Art Einwendungsrecht zu gestalten, das Nachbar*innen ermöglicht, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums begründete Einwendungen gegen die nachträglich barrierefreie Erschließung zu erheben. Die Entscheidung für eine nachträgliche barrierefreie Erschließung der Anlage würde damit der Behörde obliegen und es wäre möglich, nur begründete und nachvollziehbare Einwendungen zuzulassen.

Leider wurden diese Anregungen in der Gesetzesnovelle nicht berücksichtigt. Somit besteht das Zustimmungsgesetz der Nachbar*innen weiterhin.

Diskriminierungsfreie Wohnraumförderungsrichtlinien

Die Delogierungsprävention, eine Beratungsstelle zur Unterstützung von Personen, die von Wohnungsverlust bedroht sind, hat die Antidiskriminierungsbeauftragte bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum auf einen Missstand in den Wohnraumförderungsrichtlinien einer Gemeinde aufmerksam gemacht. Laut den Richtlinien der betroffenen Gemeinde werden Drittstaatsangehörige und langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige von der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe dieser Gemeinde ausgeschlossen.

§ 3 des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes normiert ein allgemeines Diskriminierungsverbot gegenüber Personen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit bei sozialen Vergünstigungen wie zum Beispiel der Mietzinsbeihilfe oder Annuitätenbeihilfe.

Nachdem die Richtlinien trotz Intervention der Antidiskriminierungsbeauftragten in Kooperation mit der Delogierungsprävention und der Abteilung Wohnbauförderung nicht geändert wurden, fand im August 2024 ein Vermittlungsgespräch mit Vertreter*innen der betroffenen Gemeinde, den Antidiskriminierungsbeauftragten, dem Büro des ersten Landeshauptmann-Stellvertreters und der Abteilung Wohnbauförderung statt. Bei diesem Gespräch wurden die unterschiedlichen Rechtsansichten erörtert. Als Ergebnis des Vermittlungsgesprächs wurde festgehalten, dass das Thema im Gemeinderat erneut thematisiert werde und mit einer politischen Entscheidung bis Ende des Jahres gerechnet werden könne.

Im Jänner 2025 wurde seitens der Gemeinde mitgeteilt, dass die künftigen Richtlinien mittlerweile ausgearbeitet wurden. Eine Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgte jedoch nicht bis Ende des Berichtszeitraums. Die Antidiskriminierungsbeauftragte bleibt an der Sache dran.



Themenfeld Bildung / Kinderbetreuung

Benachteiligung von Schüler*innen mit Schulassistenz

Die Mutter eines Volksschulkindes mit Schulassistenz in Tirol kontaktierte die Antidiskriminierungsbeauftragte aufgrund folgender Problemstellung:

- Die Schulassistentin betreut gleichzeitig noch ein weiteres Kind.
- Laut Auskunft der Schule werden Kinder mit Schulassistentin in der Benotung um eine Stufe abgewertet. Diese Regelung wurde jedoch nur bei ihrem Kind angewendet, nicht jedoch bei dem anderen Kind, das ebenfalls durch die Schulassistentin betreut wird.

Hinsichtlich der gleichzeitigen Betreuung eines weiteren Kindes erhielt die Mutter seitens der Schulassistentin folgende Information:

- Einem Kind wird, je nach Bedarf, immer ein bestimmtes Stundenausmaß an Schulassistentin gewährt.
- Das maximale Stundenausmaß für Schulassistentin pro Kind beträgt 23 Wochenstunden. Wird das volle Stundenausmaß nicht benötigt, kann eine Schulassistentin auch für mehrere Kinder eingesetzt werden.

Dazu wurden folgende Beispiele genannt:

- In einer Schulklasse sind zwei Kinder mit Bedarf an Schulassistentin. Ein Kind benötigt diese im Ausmaß von 5 Stunden, das andere hat einen Bedarf von 6 Stunden. In diesem Fall kann der Schulerhalter eine Assistentin für insgesamt 11 Wochenstunden einstellen. Diese unterstützt nun die beiden Kinder im jeweiligen Stundenausmaß pro Woche.
- Benötigt ein Kind durchgehend eine Schulassistentin, nämlich 23 Wochenstunden, und ein anderes Kind im Ausmaß von 10 Stunden, ist eine Teilung nicht möglich, da die Schule ja nur 23 Stunden geöffnet hat.

Die Tätigkeiten der Schulassistentin sind in **§ 3 Schulassistentin-Richtlinie** geregelt. Diese umfassen Unterstützungsleistungen im Sinne der Teilhabe (z.B. bei der Verrichtung praktischer Alltagstätigkeiten, wie Reichen von Stiften, Unterstützung bei der Körperpflege, beim Messen des Blutzuckerspiegels usw.), nicht jedoch pädagogische Unterstützungsleistungen.

Die schlechtere Benotung eines Kindes nur aufgrund der Tatsache, dass für dieses Kind eine Schulassistentin zur Verfügung steht, lässt auf eine Diskriminierung im Sinne des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes schließen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Tiroler Antidiskriminierungsgesetz (TADG) ist bei der Besorgung von Aufgaben und Tätigkeiten durch öffentliche Stellen jede Diskriminierung von Personen u.a. aufgrund ihrer Behinderung verboten. Das Verbot der Diskriminierung gilt gemäß § 3 Abs. 2 lit. c TADG insbesondere in Bildungsangelegenheiten.

Mit Hilfe dieser Einschätzung konnte sich die Situation an der Schule klären.

Deutsch-Test für Schüler*innen mit nicht-deutscher Muttersprache

Eltern von Kindern mit nicht-deutscher Muttersprache kontaktierten die Antidiskriminierungsbeauftragte, da sie besorgt waren, dass ihre Kinder beim Übertritt vom Kindergarten in die Volksschule zur Feststellung ihrer deutschen Sprachkompetenz aufgefordert wurden, den MIKA-D-Test zu absolvieren. Sie stellten dies in Frage, außerdem waren ihnen die Kriterien dafür nicht klar.

Seitens der Antidiskriminierungsbeauftragten wurde die Bildungsdirektion Tirol für nähere Informationen zu diesem Test kontaktiert.

Beim MIKA-D-Test handelt es sich um ein bundesweites, standardisiertes Verfahren, das alle Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache bei Schulantritt absolvieren müssen. Mithilfe des Testergebnisses kann die Zuordnung zur Volksschule erfolgen. Ausführliche Informationen zum Test finden sich [hier](#).

Gemäß § 1 der Schulreifeverordnung ist ein Kind schulreif, „wenn es dem Unterricht der ersten Schulstufe folgen kann, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden. Dies setzt ausreichende kognitive Reife und Grunddispositionen zum Erlernen der Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen, ein altersgemäßes Sprachverständnis sowie eine altersgemäße sprachliche Ausdrucksfähigkeit und die für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der ersten Schulstufe erforderliche körperliche und sozial-emotionale Reife voraus.“

Aufgrund des Testergebnisses ist es grundsätzlich möglich, Kinder der Vorschule oder speziellen Förderklassen zuzuweisen, wenn z.B. die Deutschkenntnisse noch nicht ausreichend sind, um dem regulären Unterricht folgen zu können. Diese Entscheidung wird jedoch nicht allein auf Basis des Testergebnisses getroffen, sondern auch unter Berücksichtigung weiterer pädagogischer Einschätzungen (Schulreifescreeing, Schulreifeüberprüfung). Ziel ist es, das Kind durch zusätzliche Förderung auf die Anforderungen des Schulalltags vorzubereiten.

Diese Rückmeldungen der Bildungsdirektion wurden an die Betroffenen übermittelt. Außerdem wurde die Gleichbehandlungsanwaltschaft über diese Thematik in Kenntnis gesetzt, da es sich um bundesweite Vorgaben handelt.

Diskriminierung aufgrund der Religion

Ein Vater wandte sich an die Antidiskriminierungsbeauftragte, da seine Kinder in der 1. und 2. Klasse Volksschule die individuelle Kompetenzmessung (iKM Plus) absolvieren mussten. Er vermutete eine Diskriminierung aufgrund der Religion, da seiner Auskunft nach Kinder mit muslimischem Glauben diesen Test durchführen müssen. Zudem wurde ihnen geraten, die letzten beiden Ferienwochen die Sommerschule zu besuchen, um in die nächste Schulstufe aufsteigen zu können. Bei erneuter Nachfrage gab er an, dass Schüler*innen mit Migrationshintergrund die iKM-Plus absolvieren müssen. Die Kinder sind beide in Österreich geboren, sprechen gut Deutsch und besuchten von Beginn an Kindergarten und Schule in Österreich.

Unsere Nachfrage bei der Bildungsdirektion ergab, dass es sich bei der iKM-Plus um ein standardisiertes Verfahren zur Überprüfung des Lernstands in Deutsch, Mathematik und Englisch handelt. Der Test besteht aus verschiedenen Modulen, wovon einige (Basismodule) für alle Schüler*innen verpflichtend sind, unabhängig von Religion oder Herkunft. Andere Teile können freiwillig durchgeführt werden.

Das Fokusmodul Deutsch ist nur für leseschwache Schüler*innen verpflichtend, die im Basismodul Deutsch (Lesen) die Kompetenzstufe 1 nicht erreichen konnten, auch hier unabhängig von ihrem Glauben oder ihrer Herkunft.

Die Teilnahme an der Sommerschule ist grundsätzlich freiwillig und kostenlos. Bei Kindern, die eine gezielte Förderung benötigen, kann die Schulleitung eine Empfehlung aussprechen.

Die Gespräche zwischen dem besorgten Vater und der Schule führten schließlich dazu, dass die Ergebnisse der Tests nicht gewertet wurden und die Kinder in die nächste Schulstufe aufsteigen konnten.

Religionsunterricht für Schüler*innen ohne Religionsbekenntnis

Die Mutter eines Kindes ohne Religionsbekenntnis wandte sich an die Antidiskriminierungsbeauftragte und schilderte folgende Problemstellung:

Der katholische Religionsunterricht in der Volksschule ihres Kindes findet während der Schulzeit und nicht zu Randzeiten statt. Aus diesem Grund besuchen viele Kinder ohne Bekenntnis entweder den katholischen Religions- oder den Förderunterricht für Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache.

Rechtliche Bestimmungen:

Gemäß §1 Abs. 2 Religionsunterrichtsgesetz können Schüler*innen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von ihren Eltern zu Beginn jedes Schuljahres vom Religionsunterricht abgemeldet werden. Ältere Schüler*innen können die Abmeldung selbst vornehmen.

Im Jahr 2019 wurde von der Bundesregierung die schrittweise Einführung eines verpflichtenden Ethikunterrichts beschlossen. Gestartet wurde 2020 mit der verpflichteten Teilnahme am Ethikunterricht für alle Schüler*innen, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben bzw. ohne Bekenntnis sind und eine allgemeinbildende höhere Schule besuchen. Dies gilt allerdings nur für Schüler*innen ab der 9. Schulstufe (§ 39 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz).

Für konfessionslose und vom Religionsunterricht abgemeldete Schüler*innen bis einschließlich der 8. Schulstufe bzw. der polytechnischen Schulen und Berufsschulen besteht derzeit keine Verpflichtung für den Besuch des Ethikunterrichts (Schulorganisationsgesetz).

Problemlage:

Die rechtlichen Bestimmungen führen zu Diskriminierung und Absonderung der Betroffenen – vor allem bis einschließlich der 8. Schulstufe. Die Vorgaben zu Religionsfreiheit umfassen nach dem Bundesgesetz auch das Recht, nicht gegen den Willen mit religiösen Inhalten behelligt zu werden. Zudem dürfen Schüler*innen wegen ihrer Religion oder wegen der Nicht-Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft nicht diskriminiert werden.

Findet ein Religionsunterricht NICHT in den Randstunden statt, werden Schüler*innen ohne Bekenntnis dadurch diskriminiert, dass sie diese Zeit unproduktiv und fremdbestimmt absitzen müssen. Wird ein Alternativunterricht angeboten, wie z.B. Ethik oder Sprachförderung, ergibt sich das Problem, dass Schüler*innen des konfessionellen Religionsunterrichts diesen nicht besuchen könnten und somit diskriminiert werden.

Eltern stehen unter dem Druck, die Gruppenzugehörigkeit ihrer Kinder möglicherweise negativ zu beeinflussen, wenn sie ihr Kind ohne Bekenntnisstatus beim römisch-katholischen Religionsunterricht abmelden oder die Kinder während dieser Zeit Sprachfördereinheiten bekommen, die sie nicht benötigen. Vielen Schüler*innen und Eltern wird auch vorgeschlagen, den Religionsunterricht zu besuchen, um dadurch ihren Notenschnitt zu heben.

In der Schweiz wird an Schulen ausschließlich Ethikunterricht samt Religionskunde angeboten. Die religiöse Erziehung übernehmen dort die Eltern.

Intervention der Antidiskriminierungsbeauftragten:

Angeichts der beschriebenen Problemlage schlug die Antidiskriminierungsbeauftragte der Bildungsdirektion vor, den Religionsunterricht an die Randzeiten zu legen, z.B. jeweils in der Früh oder am Nachmittag in

die erste oder letzte Stunde. So wird sichergestellt, dass Kinder ohne Bekenntnis keine Nachteile erfahren. Die Bildungsdirektion hat den Volksschulen eine entsprechende Empfehlung nahegelegt.

Außerdem wurde das Thema im Dezember 2024 sowie im Mai 2025 als Tagesordnungspunkt bei den Länderkonferenzen der Antidiskriminierungsstellen eingebracht und besprochen. Im Juli konnte schließlich folgende Empfehlung an das Bildungsministerium übermittelt werden:

Es wird vorgeschlagen, anstelle einer Segregation nach Konfessionen die bildungspolitische Chance zu nutzen, allen Kindern die Werte der Gesellschaft in einem Ethikunterricht für alle nahezubringen oder allenfalls den Religionsunterricht an Schulen, inklusive Volksschulen, so zu legen, dass dieser zu Randzeiten stattfindet.

Im Interesse der Wahrung von Religionsfreiheit und Gleichbehandlung aller Schüler*innen, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit oder ihrem Bekenntnisstatus, wurde das Ministerium für Bildung ersucht, folgende Maßnahmen zu überprüfen und prioritär die Varianten unter Ziffer 1 umzusetzen:

1. A) Die Einführung eines verpflichtenden, generellen Ethikunterrichts samt Religionskunde für alle Schüler*innen anstelle von konfessionellen Religionsunterrichten in sämtlichen Schulstufen und Schulformen, einschließlich der Volksschule, Mittelschule und Polytechnischen Schulen nach dem Vorbild der Schweiz.

ODER

- B) Die Erweiterung des Lehrplans um religionswissenschaftliche Inhalte in einem verpflichtenden Ethikunterricht für alle in sämtlichen Schulstufen und Schulformen, um zu gewährleisten, dass alle Schüler*innen ein Grundverständnis der religiösen Vielfalt und ethischen Fragestellungen erhalten, ohne dass sie sich für oder gegen eine Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden müssen.

2. A) Die Einführung eines verpflichtenden Ethikunterrichts für Schüler*innen ohne Religionsbekenntnis und Schüler*innen, die vom Religionsunterricht abgemeldet wurden, in sämtlichen Schulstufen und Schulformen, einschließlich der Volksschule, Mittelschule und Polytechnischen Schulen.

UND / ODER zumindest

- B) Die Anweisung an Schulen zur Verlegung des konfessionellen Religionsunterrichts auf Randstunden, um eine zeitliche und organisatorische Trennung von Ethikunterricht und Religionsunterricht zu ermöglichen und Diskriminierung aufgrund von Religionsunterricht zu vermeiden.

Diese Empfehlung wurde österreichweit von neun weiteren Antidiskriminierungs- bzw. Gleichbehandlungsbeauftragten unterstützt.

Inklusive Kinderbetreuung

Die Antidiskriminierungsbeauftragte erreichte eine Anfrage über die Möglichkeit, in Kindergärten Ergotherapie anzubieten. In Abstimmung mit Eltern, Kindergartenleitung und pädagogischem Personal wurden in einer regulären Kindergartengruppe Ergotherapieeinheiten nach dem Tiroler Teilhabegesetz für ein 5-jähriges Kind mit erhöhtem Betreuungsbedarf in den Kindergartenalltag eingebettet. Nach kurzer Zeit zeigte sich eine deutliche Entlastung für alle Beteiligten. In weiterer Folge erteilte jedoch eine Fachkraft für Inklusion die

Weisung, die Ergotherapie im Kindergarten zu unterlassen.

Gemäß Artikel 7 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) haben die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Um das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und auf Grundlage der Chancengerechtigkeit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten gemäß Artikel 24 UN-BRK ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen. Dabei haben sie sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen innerhalb des Bildungssystems die für sie notwendige Unterstützung erhalten. Zudem müssen individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden, die eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung ermöglicht.

Laut Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) sind die dort festgeschriebenen Rechte jedem Kind, ohne Diskriminierung und unabhängig einer Behinderung zu gewährleisten. Die Vertragsstaaten erkennen gemäß Artikel 23 KRK das Recht von Kindern mit Behinderungen auf besondere Betreuung an und stellen sicher, dass sie selbst, entsprechend ihrer Konstitution, und die für ihre Betreuung Verantwortlichen jegliche notwendige und angemessene Unterstützung erhalten. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Erziehung und Ausbildung dem Kind eine möglichst vollständige soziale Integration und individuelle Entfaltung ermöglicht.

Um die gleichberechtigte Bildung für Kinder mit Behinderungen zu gewährleisten, sind angemessene, individuelle Vorkehrungen zu treffen, entsprechend ihrem Versorgungs- und Unterstützungsbedarf. Solche Vorkehrungen können beispielsweise eine barrierefreie Kommunikation, wie unterstützte Kommunikation, Gebärdensprache, Schriftdolmetsch und leichte Sprache oder benötigte medizinisch-pflegerische Maßnahmen, wie z.B. Katheterisierung und Sondierung sein. Dazu gehören auch Therapiemöglichkeiten für Kinder mit Behinderungen in den Kinderbetreuungseinrichtungen, wenn diese benötigt werden.

Eine pauschale Ablehnung der Möglichkeit, Therapien im Kindergarten in Anspruch zu nehmen, entspricht weder der UN-Behindertenrechtskonvention noch der UN-Kinderrechtskonvention. Darauf wurde auch in mehreren Schreiben an die zuständige Fachabteilung und in der **Stellungnahme zum Gesetz, mit dem das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz geändert wird** hingewiesen.

Antragsformulare für Kinderbetreuungsplätze

Die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Kinderbetreuung beginnt bereits bei der Einschreibung. Immer wieder erreichen Anfragen aus Tiroler Gemeinden die Antidiskriminierungsbeauftragte mit der Bitte um Überprüfung der Anmeldeformulare für Kinderbetreuungseinrichtungen. Leider führt dieses Thema auch schon lange zu Beschwerden.

Im Berichtszeitraum 24/25 erreichten die Antidiskriminierungsbeauftragte hierzu sowohl Anfragen von Gemeinden selbst, als auch Beschwerden von Erziehungsberechtigten. So sollten im Formular einer Gemeinde in Tirol Angaben zu „Mutter“ und „Vater“ gemacht werden. Gut wäre stattdessen das Abfragen nach den „Erziehungsberechtigten“, um auch gleichgeschlechtliche Paare zu berücksichtigen. Die Angabe der „Karenz“ war lediglich bei den Angaben zur Berufstätigkeit der „Mutter“ möglich. Aus rechtlicher Sicht haben sowohl Mütter als auch Väter dieselbe Verantwortung und Karenzmöglichkeiten für ihre gemeinsamen Kinder. Außerdem wurden medizinische Angaben zur Geburt, wie z.B. „Normalgeburt“ oder „Kaiserschnitt“ abgefragt. Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist dies nicht relevant. Auch ist der Terminus „Normalgeburt“ überholt, denn alle weiteren Möglichkeiten werden dadurch als „nicht normal“ eingestuft.

Da es sich hierbei um ein wiederkehrendes Thema handelt, wurde ein entsprechender Artikel im „Merkblatt für Tiroler Gemeinden“ veröffentlicht: [Merkblatt Mai 2024](#), um Gemeinden auf den Gebrauch diskriminierungsfreier Sprache bei der Gestaltung der Anmeldeformulare für Kinderbetreuungseinrichtungen hinzuweisen.

Im konkreten Fall wurden die Mitarbeiter*innen der Gemeinde in Tirol, der Bürgermeister und der Stadtamtsleiter auf die diskriminierende Gestaltung des Formulars aufmerksam gemacht. Trotz wiederholter Nachfragen erhielt die Antidiskriminierungsbeauftragte keine Rückmeldung seitens der Gemeinde.

Auf Nachfrage einer weiteren Tiroler Gemeinde bezüglich Geschlechtsangaben auf deren Anmeldeformular wurde mitgeteilt, dass in Österreich derzeit insgesamt sechs Einträge in die Personenstandskategorie „Geschlecht“ anerkannt sind: weiblich, männlich, divers, inter, offen sowie keine Angabe. Es wurde daher empfohlen, diese Kategorien zu übernehmen oder das Feld für eigene Einträge frei zu lassen.



Themenfeld öffentlicher Raum

Änderung der Innsbrucker Parkabgabeverordnung 2014

Auf Anregung der Antidiskriminierungsbeauftragten wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.04.2024 in Innsbruck einstimmig eine Änderung der Parkabgabeverordnung beschlossen. Personen, die für Nutzer*innen des persönlichen Budgets tätig sind, wurden somit in den in § 6 der Innsbrucker Parkabgabeverordnung 2014 genannten Personenkreis aufgenommen. Hierzu zählen außerdem

- Behinderte Personen,
- Personen, die für einen gemeinnützigen Verein oder eine sonstige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Einrichtung (Soziale Institution) tätig sind,
- Soziale und medizinische Dienste und Personen, die ständig Pflegebedürftige in den angeführten Anlagen betreuen, wie Pflege- und Betreuungsdienste.

Dies bedeutet, dass dieser Personenkreis für die in Anlagen den II und IV der Innsbrucker Parkabgabeverordnung genannten Gebiete um eine pauschale Parkabgabe ansuchen kann. Persönliche Assistent*innen haben nun ebenfalls die Möglichkeit, für die Zeit der Erbringung ihrer Dienstleistung um eine pauschalierte Parkabgabe anzusuchen.

Hintergrund war eine Beschwerde, die im vorangegangenen Berichtszeitraum 2022/23 an die Antidiskriminierungsbeauftragte herangetragen wurde. Dabei hatte ein Nutzer des persönlichen Budgets für seinen Persönlichen Assistenten bei der Stadt Innsbruck um eine pauschalierte Parkabgabe angesucht, was zu diesem Zeitpunkt abgelehnt wurde.

Das persönliche Budget stellt eine Maßnahme des Tiroler Teilhabegesetzes zur Befähigung der Teilhabe an der Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen dar. Es soll wesentlich zur Deinstitutionalisierung und zur Verwirklichung der Grundsätze der Selbstbestimmung und des Empowerments beitragen. Dies sind zentrale Ziele der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Fehlender Schutzweg bei Straßenübergang

Eine Person mit Sehbehinderung kontaktierte die Antidiskriminierungsbeauftragte, da sie in ihrer Wohnge-

meinde für das sichere Überqueren der Straße an einer bestimmten Stelle einen Schutzweg benötigt. Dies wurde jedoch seitens der Gemeinde und des Gemeinderats abgelehnt.

Die Prüfung des Sachverhalts ergab keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Diskriminierung im Sinne des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes. Die Entscheidung der Gemeinde, an der genannten Stelle keinen Zebrastreifen zu errichten, betrifft alle Personen gleichermaßen und somit wird keine bestimmte Personengruppe gegenüber einer anderen benachteiligt. Ein Zebrastreifen ist eine allgemeine infrastrukturelle Maßnahme, die nicht durch individuelle Merkmale beeinflusst wird.

Nach Rücksprache mit der Bezirkshauptmannschaft wurde uns mitgeteilt, dass für die Errichtung eines Schutzweges nicht immer ein Gemeinderatsbeschluss notwendig ist. Auch andere Personen können einen Anstoß für die Erlassung einer Verordnung dazu bei der Bezirkshauptmannschaft geben. In einem solchen Fall entscheidet ein Gutachten, ob die Voraussetzungen für das Errichten eines Schutzweges gegeben sind.

Auch wenn im beschriebenen Fall keine Diskriminierung vorlag, wurde das Anliegen ernst genommen und die betroffene Person entsprechend informiert und beraten.

Parkplätze für Menschen mit Behinderungen

Die Antidiskriminierungsbeauftragte erhielt eine Anfrage zur Befreiung von der Parkgebühr für Menschen mit Behinderungen bei Parkplätzen, bei denen die Parkgebühren über die Kennzeichenregistrierung ermittelt werden.

Die Nachfrage der Antidiskriminierungsbeauftragte ergab, dass es im konkreten Fall eigene Parkplätze für Menschen mit Behinderungen gibt, auf welchen mittels Parkkarte geparkt werden kann. Diese sind von der Videoüberwachung ausgenommen.

Barrierefreie Hundewiesen

Eine Rollstuhlfahrerin machte die Antidiskriminierungsbeauftragte darauf aufmerksam, dass die Hundewiese an der Reichenauer Straße in Innsbruck nur über eine Stufe erreichbar und somit nicht barrierefrei zugänglich ist. Es war ihr dadurch nicht möglich, diese selbständig zu erreichen.

Die Antidiskriminierungsbeauftragte kontaktierte daraufhin den Behindertenbeirat der Stadt Innsbruck. In weiterer Folge wurden die Eingangsbereiche der betroffenen Hundewiesen mit einer wasserdurchlässigen Wegedecke ausgestattet, wodurch die Hundewiesen ohne Stufe barrierefrei erreicht werden können.



Themenfeld digital vs. analog

Kostenpflichtige Berechtigungskarten für den Recyclinghof

Die Antidiskriminierungsbeauftragten haben mehrere Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit dem neu geplanten Zugangssystem zu einem Recyclinghof erhalten. Ursprünglich war vorgesehen, dass der Zugang zukünftig entweder über eine kostenlose App, das Vorzeigen eines aktuellen Meldezettels oder mittels einer kostenpflichtigen Berechtigungskarte erfolgen soll.

Es zeigte sich, dass vor allem ältere Personen und Menschen mit Behinderungen häufig kein Smartphone besitzen oder die Nutzung der erforderlichen App für sie erschwert ist. Die geplante Regelung hätte somit für diese Gruppen bedeutet, dass sie auf die kostenpflichtige Berechtigungskarte angewiesen wären. Dies

stellt eine Benachteiligung dar.

Eine ausreichende sachliche Rechtfertigung für diese Benachteiligung war nicht ersichtlich.

Aufgrund der Beschwerden nahmen die Antidiskriminierungsbeauftragte und weitere Stellen Kontakt mit dem Kundenbüro des Recyclinghofs auf. Daraufhin entschied die Unternehmensleitung sowohl die Berechtigungskarte als auch die App zukünftig kostenfrei anzubieten.

Einführung der elektronischen Gästemeldung im Tourismus

Seit 01.11.2025 müssen alle Unterkunftsbetriebe in Tirol (z. B. Hotels, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Campingplätze) die Zahl der beherbergten Personen, der abgabepflichtigen und nicht abgabepflichtigen Nächtigungen sowie die sich daraus ergebenden Abgabebeträge ausschließlich elektronisch an den jeweiligen Tourismusverband bzw. über das elektronische Meldewesen übermitteln. Die klassische Meldung über analoge Meldeblöcke ist seither nur noch für die Gästemeldung nach dem bundesrechtlichen Meldegesetz zulässig.

Die Pflicht geht auf eine Änderung im Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz / Tourismusgesetz-Novelle 2024/2025 zurück, mit dem Ziel, das Meldewesen zu digitalisieren und zu modernisieren. Auch im Rahmen der neu gestalteten Tourismusfinanzierung wurde die elektronische Meldepflicht festgelegt. Sie trat mit 01.11.2025 für Beherbergungsbetriebe in Kraft.

Mit der Einführung der verpflichtenden elektronischen Gästemeldung bestand die Sorge, dass diese zu einer Benachteiligung von älteren Menschen und Personen mit Behinderungen führt, insbesondere von Menschen mit Lernschwierigkeiten. Die Vorgabe, dass eine Meldung ausschließlich elektronisch erfolgen kann, setzt die uneingeschränkte Verfügbarkeit der erforderlichen technischen Mittel und eine ausreichende digitale Kompetenz voraus. Dies kann vor allem von der zuvor genannten Personengruppe nicht im selben Maß erwartet werden.

Fehlt eine sachliche Rechtfertigung, die das digitale Verfahren als einziges geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel für das Erreichen eines bestimmten Zwecks belegt, so stellt eine Ungleichbehandlung eine mittelbare Diskriminierung dar und wäre unzulässig.

Im Tirol Konvent, einer Initiative des Landes Tirol zur Weiterentwicklung und Modernisierung der Landesverwaltung, ist im Handlungsfeld 3.2. „Nachvollziehbarkeit und Beschleunigung durch Digitalisierung“ als Zielsetzung definiert, dass die Landesverwaltung das Prinzip „Digital First“ verfolgt. Dabei stellt sie jedoch sicher, dass neben den digitalen Angeboten der analoge Zugang erhalten bleibt. Dadurch soll besonders älteren Menschen und Personen mit geringerer digitaler Affinität die Sorge genommen werden, durch die zunehmende Digitalisierung den Anschluss zu verlieren.

Die Antidiskriminierungsbeauftragte nahm diesbezüglich Kontakt mit der Abteilung für Tourismus und -beitragservice auf. Mittlerweile fanden mehrere Gespräche zwischen der Abteilung für Tourismus und -beitragservice und den Tourismusverbänden und den Vermietercoaches in Bezug auf die elektronische Gästemeldung statt. Die Tourismusverbände und Vermietercoaches haben ihre Unterstützung zugesagt. Sollte jemand nicht über ausreichend technische Kenntnisse für die digitale Meldung verfügen, so sollen die Betroffenen unterstützt bzw. eine individuelle Lösung erarbeitet werden. Eine gesetzliche Ausnahmeregelung für Personen, die eine digitale Gästemeldung z.B. aufgrund einer Behinderung oder des Alters nicht vornehmen können, besteht allerdings nicht.



Themenfeld Unterstützungsleistungen

Assistenzhunde

Eine Beschwerdeführerin mit Mobilitätseinschränkung kontaktierte die Antidiskriminierungsbeauftragte auf Grund einer Förderabsage für ihren Assistenzhund. Dieser sollte für sie Gegenstände aufheben, Türen öffnen oder auf Befehl Alarm schlagen, falls Hilfe benötigt wird.

Als Begründung für die Ablehnung des Zuschusses wurde auf § 7 der Förder-Richtlinie (Richtlinie nach § 20 TTHG für die Gewährung von sonstigen Zuschüssen für Menschen mit Behinderungen) verwiesen. Gemäß § 7 Abs. 1 dieser Richtlinie können einkommensabhängig Förderungen für die Anschaffung besonderer Hilfsmittel gewährt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Sehbehinderung,
- Blindheit,
- Gehörlosigkeit,
- Schwerhörigkeit,
- Taubblindheit oder
- keine oder nur eingeschränkter Kommunikation über Lautsprache.

Die Hilfsmittel werden in der Richtlinie näher beschrieben. Gemäß § 7 Abs. 1 lit. a stellen Blindenführhunde ein solches Hilfsmittel dar und werden inklusive Zusammenschulung mit maximal € 35.000,- gefördert.

In der Richtlinie sind Assistenzhunde in § 3 „förderbare Maßnahmen“ unter lit. g zwar angeführt, jedoch fehlen sie in der Auflistung der besonderen Hilfsmittel in § 7 Abs. 1 lit. a. In § 19 Abs. 3 der Richtlinie wird lediglich angeführt, dass die Haltungskosten von Assistenzhunden nicht gefördert werden.

Seitens der zuständigen Fachabteilung wurde uns mitgeteilt, dass die Aufnahme von Assistenzhunden an der Definition und Abgrenzung der Zielgruppe, sowie den finanziellen Ressourcen scheitert.

Daraufhin beschäftigte sich die Antidiskriminierungsbeauftragte in dieser Thematik mit entsprechenden Referenzgesetzen und mit der Frage der Notwendigkeit einer genauen Definition und Abgrenzung der Zielgruppe und kam zu folgendem Schluss: Eine Beschränkung der Förderung für Assistenzhunde und eine Einschränkung der Zielgruppe ausschließlich auf blinde Menschen ist diskriminierend gegenüber allen anderen Menschen mit Behinderung, die für die Kompensation ihrer Einschränkungen einen nach § 39a Bundesbehindertengesetz zertifizierten Assistenzhund oder nach den Absätzen 5, 6 und 6a einen Therapiebegleithund benötigen.

Durch den Assistenzhund soll eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen hergestellt werden. Um ein Ausufern der Förderung zu vermeiden, könnte beispielsweise eine vorherige Beurteilung durch Sozialarbeiter*innen stattfinden (ähnlich wie beim persönlichen Budget oder der Feststellung des Stundenausmaßes an Persönlicher Assistenz oder Mobiler Begleitung). Kann eine gleichberechtigte Teilhabe nur durch einen Assistenzhund hergestellt werden, ist die Förderung zu gewähren. Gibt es andere Hilfsmittel, kann eine Absage erfolgen.

In anderen Bundesländern, zum Beispiel Kärnten, ist die Förderung von Assistenzhunden für alle möglich.

Nach mehreren Gesprächen mit der zuständigen Fachabteilung und dem politischen Büro konnte leider keine Änderung bzw. Ausweitung der Richtlinie erreicht werden.

Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetschungen

Die Antidiskriminierungsbeauftragte erhielt die Anfrage, ob bei einer Eheschließung die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher*innen für das gehörlose Paar von den Behörden getragen werden müssen.

Eheschließungen fallen gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 6 B-VG in die Kompetenz des Bundes (Zivilrechtswesen). Eheschließungen werden zwar vom Standesamt der Gemeinde durchgeführt, dabei werden aber Bundesgesetze angewendet (Ehegesetz, Personenstandsgesetz). Das nennt sich mittelbare Bundesverwaltung, wofür das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz nicht gilt.

Daher fragte die Antidiskriminierungsbeauftragte bei der Behindertenanwaltschaft an, ob sich eine Kostenübernahme aus dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz ergibt.

Die Anfrage ergab, dass der Bund geeignete und konkret erforderliche Maßnahmen ergreifen muss, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen (§ 8 Abs. 2 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz). Gehörlose Menschen haben daher ein Recht auf Kommunikationshilfe, insbesondere durch Gebärdensprachdolmetsch, wenn sie mit Organen des Bundes in Kontakt treten. Der Bund hat daher für die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscher*innen zu sorgen. Das gilt auch für die mittelbare Bundesverwaltung, somit auch für die Durchführung von Eheschließung durch das Standesamt.

In weitere Folge stellte sich die Frage, ob Kosten für Gebärdensprachdolmetscher*innen auch für gehörlose Gäste einer Trauung von der Behörde übernommen werden müssen.

Hier kommen mehrere Gesetze zum Tragen:

- Nach § 14 in Verbindung mit § 16 Personenstandsgesetz 2013 (PStG) hat die Personenstandsbehörde (Standesamt) vor der Eheschließung auf Grundlage der vorgelegten Urkunden im Rahmen einer mündlichen Verhandlung die Ehefähigkeit der Verlobten festzustellen.
- Bei der Trauung hat der*die Standesbeamte die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeug*innen einzeln und nacheinander zu fragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Wenn beide Verlobte dies erklären, kann die Trauung auch ohne oder mit nur einer*m Zeug*in vorgenommen werden (§ 18 PStG).
- Nach § 17 Abs. 1 Ehegesetz wird die Ehe dadurch geschlossen, dass die Verlobten vor dem*der Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

Aus den gesetzlichen Grundlage wird ersichtlich, dass eine Eheschließung beim Standesamt ausschließlich auf die beiden Verlobten beschränkt ist und gesetzlich keine weiteren Beteiligten an einer Trauung vorgesehen sind, auch keine Zeug*innen.

Daher müssen Kosten für Gebärdensprachdolmetscher*innen bei einer Eheschließung nur für die beiden

Verlobten übernommen werden, denn sie sind als einzige von der Amtshandlung der Eheschließung betroffen und beanspruchen eine Leistung der Gemeinde.

Hochzeitsgäste sind bei der Trauung nicht unmittelbar mit der Behörde in Kontakt. Aus diesem Grund sind die Kosten für die Gebärdensprachdolmetscher*innen für diese nicht von der Behörde zu tragen.



Themenfeld Gesundheit

Barrierefreie Kureinrichtungen

Aufgrund zahlreicher Schwierigkeiten einer Rollstuhlfahrerin auf der Suche nach einer geeigneten Kureinrichtung kontaktierte sie die Antidiskriminierungsbeauftragte:

Es gab keine gesammelte Übersicht über barrierefreie Einrichtungen in Österreich und die Betroffene wurde erst nach langer Eigenrecherche fündig. Jedoch wurde ihr seitens der Einrichtung mitgeteilt, dass keine Therapieangebote für Rollstuhlbenützer*innen zur Verfügung stehen. Ihren Einwand, dass für aktive Rollstuhlbenützer*innen Therapien nur durch geringe Anpassungen möglich sind, ließ die Einrichtung nicht gelten. Die Einrichtung brachte außerdem vor, dass die Krankenkassa bei Anpassung der Angebote keinesfalls den Aufenthalt bezahlen würde, da Rollstuhlnutzer*innen nicht an allen Angeboten, wie Nordic Walking, teilnehmen könnten. Zur Kostendeckung müsse nämlich an sämtlichen Angeboten teilgenommen werden. Als Lösungsvorschlag nannte die Einrichtung das Angebot der Reha-Einrichtungen eigens für Rollstuhlnutzer*innen.

Die Antidiskriminierungsbeauftragte übermittelte daraufhin ein Schreiben an einen breiten Verteiler:

- den Österreichischen Heilbäder- und Kurorteverband,
- die Sozialversicherungsträger,
- die Bezirksverwaltungsbehörden,
- die Behindertenanwaltschaft und
- den unabhängigen Monitoringausschuss.

Ziel im Sinne der Inklusion ist es, allen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu sämtlichen Bereichen des Gesundheitswesens zu ermöglichen und somit auch die Teilnahme an allen Gesundheitsmaßnahmen. Dazu wurden folgende Empfehlungen formuliert:

- Evaluierung barrierefreier Kureinrichtungen inkl. Kurhotels in Österreich
- Evaluierung, welche Therapie-Angebote von Rollstuhlnutzer*innen in Anspruch genommen werden können
- Ausarbeitung eines Konzeptes für diese Zielgruppe
- Übernahme der Kosten für eine Begleitperson

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger teilte daraufhin mit, dass die Möglichkeiten einer Kur im Einzelfall und je nach vorliegender Beeinträchtigung beurteilt werden muss. Aufenthalte von Begleitpersonen würden im Fall einer medizinischen Notwendigkeit geprüft und entsprechend bewilligt.

Da der zuvor beschriebene Sachverhalt ein bundesweites Problem beschreibt, das über den Zuständigkeitsbereich der Antidiskriminierungsbeauftragten des Landes Tirol hinausgeht, wurde die Thematik zur weiteren Bearbeitung an den Unabhängigen Monitoringausschuss übermittelt.



Themenfeld Sprache

Sprachliche Gleichbehandlung

Sprache beeinflusst wie wir denken und ist daher ein wichtiger Schritt zur Gleichstellung aller Geschlechter. Oftmals scheint jedoch, die Verwendung der männlichen Form in Schrift und Sprache immer noch gängig zu sein. Die Mitberücksichtigung der weiblichen Form, z.B. durch das Binnen - I -, wird von vielen als störend empfunden. Es geht dabei nicht um ein Wort in männlicher oder weiblicher Schreibweise, sondern vielmehr um die Berücksichtigung und den Respekt gegenüber allen Menschen und Geschlechtern.

Es ist wichtig, alle Geschlechtsformen, nicht nur Frauen und Männer, sprachlich abzubilden. Ein Aussteigen aus den Kategorien männlich, weiblich und die Erweiterungen „divers“, „offen“, „inter“ und weitere machen bewusst, dass die deutsche Sprache an ihre Grenzen stößt.

Weder schriftlich noch sprachlich ist es leicht, eine einfache und gute Lösung für alle Geschlechtsidentitäten zu finden. Auch die Antidiskriminierungsbeauftragte steht bei der tagtäglichen Arbeit vor einer Herausforderung, wenn es darum geht, geschlechtergerechte Texte zu gestalten, die jedoch auch barrierefrei sind. Wichtig für geschlechtergerechte Sprache sind möglichst einheitliche, klare Regelungen. Diese fehlen in der Landesverwaltung nach wie vor. Die Antidiskriminierungsbeauftragte empfiehlt hinsichtlich geschlechtergerechter, barrierearmer Sprache die Verwendung des Gendersterns.

Einfache Sprache bei behördlichen Schreiben

Auf Grund einer Beschwerde setzte sich die Antidiskriminierungsbeauftragte auch mit dem Thema „Einfache Sprache“ auseinander. Eine Person hatte Schwierigkeiten, die Inhalte zahlreicher behördlicher Schreiben einer Gemeinde zu verstehen, welche in schwerer Sprache verfasst waren. Sie fühlte sich wegen ihrer Behinderung diskriminiert und benachteiligt, da sie stets auf fremde Hilfe von Übersetzer*innen angewiesen war.

Schwere Sprache führt zu einer Barriere beim Zugang zu Informationen. Sie steht der gleichberechtigten Teilhabe entgegen und verstößt somit gegen die UN-BRK. Für Menschen mit Lernschwierigkeiten können Inhalte nur durch Leichte Sprache verstehbar gemacht werden. Hier geht es auch darum, dass alle Menschen gleichberechtigt selbst entscheiden und bestimmen können.

Seitens der Antidiskriminierungsbeauftragten wurde mit der betroffenen Gemeinde und den zuständigen Abteilungen im Amt der Tiroler Landesregierung Kontakt aufgenommen, damit die entsprechenden Schreiben für Menschen mit Lernschwierigkeiten künftig verständlicher aufbereitet werden.

Sowohl der Tiroler Aktionsplan für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, als auch der Tirol Konvent enthalten konkrete Maßnahmen für die Erstellung von Bescheiden in leichter Sprache. Die Antidiskriminierungsbeauftragte ist in die Umsetzung dieser Maßnahmen eingebunden und verfolgt dieses Thema weiterhin.



Belästigungen

Wird eine Person durch ein Verhalten belästigt, dass der sexuellen Sphäre zuzuordnen ist, geschlechtsbezogen erfolgt oder mit einem der weiteren Diskriminierungsgründe in Zusammenhang steht, liegt gemäß § 6 Tiroler Antidiskriminierungsgesetz eine Diskriminierung vor. Von einer Belästigung spricht man dann, wenn dieses Verhalten

- die Würde der Person beeinträchtigt oder dies bezweckt und
- für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und
- für die betroffene Person ein Umfeld schafft, das einschüchternd, feindselig, entwürdigend, beleidigend oder demütigend ist oder dies bezweckt.

Das Projekt „Lernen und Lehren zwischen Nähe und Distanz“ der Abteilung Landesmusikdirektion dient der Vorbeugung und dem Schutz vor Belästigungen, vor allem aber der Bewusstseinsbildung für Lehrpersonen der Tiroler Landesmusikschulen und des Landeskonservatoriums. Im Rahmen des Projekts werden fortlaufend und verpflichtend Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildungen für Leitungs- und Lehrpersonen angeboten. Eröffnet wurde die Fortbildungsreihe mit der Vorstellung des Leitfadens „Wie viel Nähe darf sein“, der zu Schulbeginn 2022/23 von den oberösterreichischen Landesmusikschulen entwickelt wurde. Zudem folgte eine Fortbildung zu straf- und dienstrechtlichen Vorschriften, eine „Open Space“ Veranstaltung unter dem Titel „Nähe und Distanz als Herausforderungen im Musizierunterricht“ sowie eine größere Veranstaltung zum Thema „Nähe und Distanz als Herausforderungen im Musikschulunterricht“.

Außerdem wird für Landesmusikschulen und das Tiroler Landeskonservatorium ein Schutzkonzept sowie ein Verhaltenskodex für Lehrpersonen zum Thema „Nähe und Distanz als Herausforderung im Musikschulunterricht“ erarbeitet. Präventive und intervenierende Maßnahmen für die Lehrpersonen werden verstärkt diskutiert und umgesetzt und eine größere Veranstaltung dazu geplant.



Weitere Themenfelder

Einheitliche, europaweite Anerkennung von Ausweisen für Menschen mit Behinderungen

Aufgrund einer Anfrage setzte sich die Antidiskriminierungsbeauftragte mit der internationalen Anerkennung von Ausweisen für Menschen mit Behinderungen auseinander. Einerseits kommt es hier zu Problemen für Menschen mit einem nicht österreichischen Ausweis, andererseits aber auch für Personen aus Österreich in einem anderen Land.

Am 4. Dezember 2024 trat erfreulicherweise eine EU-Richtlinie für den Europäischen Behindertenausweis sowie den Europäischen Parkausweis in Kraft. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Freizügigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Europäischen Union zu stärken.

Ab dem Jahr 2028 soll der Europäische Behindertenausweis schrittweise eingeführt werden. Personen mit einem in ihrem Heimatland anerkannten Behindertenstatus sollen damit in allen EU-Mitgliedstaaten Anspruch auf jene Vergünstigungen und Unterstützungsleistungen erhalten, die auch den jeweiligen Landesbürgerinnen und -bürgern mit Behinderungen zustehen. Dazu zählen unter anderem Ermäßigungen, be-

vorzugter Zugang zu Dienstleistungen sowie spezielle Unterstützungsangebote im Bereich Verkehr, Kultur, Freizeit oder Veranstaltungen. Der Behindertenstatus wird somit unionsweit anerkannt, ohne dass bei Reisen ein gesondertes Anerkennungsverfahren im jeweiligen Zielland erforderlich ist.

Unterschiedliche Behandlung von Parteien

Eine betroffene Person trat bereits im Jahr 2023 an die Antidiskriminierungsbeauftragte heran, da ihr Unterschiede in der Behandlung von Parteien zwischen dem Referat für Aufenthalt und dem Bürgerservice einer Bezirkshauptmannschaft aufgefallen waren. Während der allgemeine Wartebereich im Bürgerservice schön und geräumig gestaltet war und dort bei Bedarf unentgeltlich Kopien angefertigt wurden, war der Wartebereich im Referat für Aufenthalt überfüllt und die Kopierkosten mussten selbst entrichtet werden.

Dies kann als eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit eingeordnet werden, da im Referat für Aufenthalt überwiegend Parteien nicht-österreichischer Herkunft vorsprechen.

Nach einem Gespräch mit den zuständigen Stellen wurde der Wartebereich im Referat für Aufenthalt freundlicher gestaltet. Außerdem wird eine Sprechanlage getestet, sodass alle Kund*innen der Bezirkshauptmannschaft den Wartebereich des Bürgerservice nutzen können. Zudem ist es mittlerweile auch möglich, für bestimmte Leistungen des Niederlassungs- und Aufenthaltswesens vorab online Termine zu vereinbaren, um Wartezeiten zu verkürzen. Weiters wird beim Referat für Aufenthalt an einer Umstellung auf den elektronischen Akt gearbeitet, sodass künftig keine Kopierkosten mehr entstehen.

Seitens der betroffenen Person wurde uns im April 2025 mitgeteilt, dass das Verhalten der Bediensteten auf der Bezirkshauptmannschaft vorbildhaft und der Wartebereich nun sehr schön gestaltet sei.

Fehlender Anspruch auf Leistungen nach dem TTHG

Auf Grund mehrerer Anfragen setzte sich die Antidiskriminierungsbeauftragte des Öfteren mit dem Thema Ukraine-Vertriebene und ihren Ansprüchen nach dem Tiroler Teilhabegesetz auseinander.

Eine aus der Ukraine vertriebene Mutter lebt seit 2024 mit ihrer Tochter in Tirol. Sie verfügt über einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel und hat eine Arbeitsberechtigung. Für ihre Tochter, die eine Behinderung hat, besteht aktuell kein Zugang zu den Leistungen der Tiroler Behindertenhilfe. Ohne eine geeignete Betreuung für ihre Tochter ist es der Mutter jedoch nicht möglich, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Gemäß § 4 Abs. 2 lit. j TTHG haben ausländische Staatsangehörige erst nach mindestens drei Jahren durchgehendem Hauptwohnsitz in Tirol einen Anspruch auf die Leistungen entsprechend dem Tiroler Teilhabegesetz. Da diese Voraussetzung im vorliegenden Fall nicht erfüllt ist, besteht keine Zuständigkeit seitens der Behindertenhilfe. Zuständige Stelle für diesen Fall ist die Grundsicherung, jedoch ist in diesem Zusammenhang durch den Bund keine finanzielle Abgeltung für die notwendige Betreuung vorgesehen. Deshalb können die Kosten von dieser Seite nicht übernommen werden.

Für die betroffene Familie entsteht damit eine Leistungs- und Versorgungslücke, denn weder über das Tiroler Teilhabegesetz noch über die Grundsicherung können geeignete Unterstützungsangebote finanziert werden.

Tiroler Monitoringausschuss

Dieser Berichtsteil ist zum Großteil in leichter Sprache geschrieben.

Die Mitglieder

Der Tiroler Monitoring-Ausschuss (TMA) hat 16 Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stell-Vertretung.

Die Mitglieder sind Experten und Expertinnen in folgenden Bereichen:

- Wissenschaft und Lehre
- Menschen-Rechte
- Menschen mit Bewegungs-Einschränkung
- Menschen mit Sinnes-Behinderung Hören
- Menschen mit Sinnes-Behinderung Sehen
- Menschen mit Lern-Schwierigkeiten und
- Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Die Vorsitzenden sind Expertinnen als Anti-Diskriminierungs-Beauftragte.



Land Tirol / Florian Fethner

Die Mitglieder des Tiroler Monitoringausschusses

Meine Tätigkeit als stellvertretende AD-Beauftragte:

Interview mit Barbara Pedroso de Vasconcelos:

Frage: Du warst von September 2024 bis September 2025 Antidiskriminierungs-Beauftragte des Landes Tirol.

Wie war dieses Jahr für dich?

Barbara: Das Jahr war spannend und lehrreich.

Ich habe viel gelernt und

konnte bei vielen Themen mitarbeiten.

Ich habe Fälle begleitet und

bei Verbesserungen von Gesetzen und Abläufen geholfen.

Die Arbeit im Bereich Antidiskriminierung und

im Tiroler Monitoring-Ausschuss war besonders wertvoll.

Frage: Was waren deine Aufgaben als stellvertretende Antidiskriminierungs-Beauftragte?

Barbara: Meine Haupt-Aufgabe war die Bearbeitung von Fällen, bei denen es um Diskriminierung ging.

Ich habe Betroffene beraten,

Probleme geklärt und

Lösungen gesucht.

Ich habe auch Vermittlungs-Gespräche geführt.

Der Austausch mit Isolde war sehr wichtig.

Isolde ist die Antidiskriminierungs-Beauftragte.

Auch die Besprechungen mit den Kolleg*innen in der Servicestelle und

den Juristinnen waren hilfreich.

Wir haben gemeinsam schwierige Fälle besprochen.

Die Zusammenarbeit mit der Tiroler Landes-Volksanwaltschaft war sehr gut.

Die Landesvolksanwältin und

der Behinderten-Anwalt haben uns geholfen.

Gemeinsam konnten wir viel erreichen.

Frage: Du warst auch zweite Vorsitzende des Tiroler Monitoring-Ausschusses.

Was waren dort deine Aufgaben?

Barbara: Ich habe an mehreren internen Sitzungen und

einer öffentlichen Sitzung in Kufstein teilgenommen.

Ich habe Stellungnahmen zu Änderungen von Tiroler Landesgesetzen geschrieben.

Dabei war es wichtig,

die UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

Ich habe praktische Empfehlungen gemacht.

Frage: Gab es besondere Ereignisse,

die dir in Erinnerung geblieben sind?

Barbara: Ja, mehrere.

Ein wichtiges Ereignis

war die Änderung der Tiroler Bauordnung.

Jetzt können Personen-Lifte in Wohngebäuden

auch später eingebaut werden.

Das ist möglich,

wenn der Bedarf erst später entsteht.

Die öffentliche Sitzung in Kufstein war besonders.

Am Vormittag gab es eine Stadt-Führung.

Danach haben wir zusammen Mittag gegessen.

Am Nachmittag begann die Sitzung.

Die Sitzung war sehr interessant.

Ein wichtiger Moment war die Angelobung neuer Mitglieder.

Der Landes-Hauptmann

hat die Mitglieder des Tiroler Monitoring-Ausschusses angelobt.

Das macht die Gruppe sichtbarer und unabhängiger.

Frage: Was hast du aus diesem Jahr gelernt?

Barbara: Ich habe gelernt,

wie wichtig Gesetze und

gute Zusammenarbeit gegen Diskriminierung sind.

Man kann viel bewirken,

bei einzelnen Fällen und bei Gesetzen.

Ich habe auch gelernt,

wie man Gespräche leitet und

Fälle noch besser bearbeitet.

Ich habe über Zusammenarbeit mit

verschiedenen Fachleuten gelernt.



Land Tirol/Chiara Kofler

Barbara Pedroso de Vasconcelos

Meine Tätigkeit beim TMA:

Interview mit Michaela Lödler

Das Interview ist in schwerer Sprache verfasst.

Frage: Liebe Michaela, du warst von Mitte 2021 bis Mai 2025 mit viel Engagement Mitglied des Tiroler Monitoringausschuss

Was waren deine Aufgaben beim TMA?

Michaela: Das erste Mal dabei war ich im Juni 2021 bei der Sitzung in Reutte, die offizielle Angelobung war dann am 3. August 2021. Ich kann mich noch gut an die herzliche Aufnahme erinnern, was mich sehr gefreut hat.

Meine Aufgabe war es, auf mögliche Probleme in der psychosozialen Versorgung in Tirol aufmerksam zu machen. Der große Schwerpunkt dabei war es, darauf zu achten, dass die UN-Behindertenrechtskonvention auch für die Menschen mit psychosozialen Behinderungen eingehalten und umgesetzt wird.

Frage: Gibt es ein Ereignis oder Erlebnis in Zusammenhang mit deiner Arbeit beim TMA, das dir ganz besonders in Erinnerung geblieben ist?

Michaela: Da gibt es sehr vieles, denn die Arbeit beim Tiroler Monitoringausschuss war eine sehr tolle Zeit für mich, in der ich auch sehr viel lernen durfte. Prägend für mich war die erste Stellungnahme, an der ich mitarbeiten durfte. Dieser Prozess war bereits im Gange, als ich zum TMA gekommen bin. So war ich sehr schnell mitten in der Arbeit, was anfangs doch eine Herausforderung war. Umgekehrt bekam ich dadurch sehr schnell einen Einblick, wie der TMA arbeitet und auf welche umfangreiche fachliche Expertise man in diesem Ausschuss zurückgreifen kann.

Lebhaft in Erinnerung ist mir auch die Arbeit im Rahmen vom Gemeindeaktionsplan-Behinderung. Spannend für mich war vor allem der Umfang und die Vielschichtigkeit von diesem Prozess. Dabei wurde mir auch noch einmal so richtig klar, wie umfassend das Thema Barrierefreiheit in der Praxis ist, denn es waren Personen aus sehr vielen verschiedenen Bereichen in diesen Prozess involviert. Dadurch wurde sehr deutlich sichtbar, dass Barrierefreiheit wirklich alle Lebensbereiche betrifft. Alle Mitglieder des TMA waren in der Umsetzung beteiligt und mir wurde dadurch noch einmal die große Bandbreite der Expertise des TMA bewusst. In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, dass es zahlreiche Behinderungen gibt, deren Einschränkungen nicht sofort ersichtlich sind. Sie alle wurden im Gemeindeaktionsplan-Behinderung mitbedacht.

Frage: Kann man sagen, dass dich diese Arbeit auch geprägt hat. Hat sich durch deine Arbeit etwas verändert für dich?

Michaela: Ich habe sehr viel gelernt. Die Arbeit beim TMA hat mir sehr gut getan. Ich habe mich sehr gefreut, dass ich so herzlich in das Team aufgenommen wurde. Besonders schön für mich ist, dass ich mich jederzeit von allen Mitgliedern so angenommen gefühlt habe. Dies gab mir stets das Gefühl. Ich bin gut, so wie ich bin. Mir wurde auch klar, dass ich nicht immer alles wissen und allein machen muss, denn es gibt ein Team, das gut zusammenarbeitet und sich jederzeit gegenseitig unterstützt. Auch die Gespräche waren sehr wertvoll für mich und ich habe mich immer auf die Treffen mit den Mitgliedern gefreut. Man trifft Menschen, die man mag und alle können vom breiten Wissens- und Erfahrungsschatz der einzelnen Mitglieder profitieren.

Frage: Seit Februar 2025 bist du nun für den Unabhängigen Monitoringausschuss im Bereich der Bundeskompetenz tätig. Was war der Grund dafür, dass du diesen Schritt gewagt hast?

Michaela: Ich wurde gefragt, ob ich mich bewerben möchte. Daraufhin musste ich dann erst einmal eine Woche lang darüber nachdenken, bis ich mich schlussendlich für die Stelle beworben habe. Die Tätigkeit ist sicher noch komplexer als beim TMA. Erschwerend für mich ist, dass es eine merkbare Trennung zwischen den Bundes- und Länderkompetenzen gibt, die es einzuhalten gilt.

Frage: Hast du noch einen Rat an den TMA?

Michaela: Bleibt kritisch und unbequem!!

Liebe Michaela, vielen Dank für das Interview! Wir wünschen dir viel Freude für deine Tätigkeit beim Unabhängigen Monitoringausschuss und alles Gute für deine Zukunft. Sicher gibt es auch hier immer wieder Berührungspunkte mit dem TMA.



Land Tirol/Servicestelle Gleichbehandlung

Verabschiedung Michaela Lödler, v.li.: Isolde Kafka, Michaela Lödler

Tätigkeitsbericht 2025

Stellungnahmen 2024 und 2025

In den Jahren 2024 und 2025

hat der Tiroler Monitoringausschuss

insgesamt 15 Stellungnahmen abgegeben.

Es wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

- zur Richtlinie Persönliche Assistenz
- zum Bedarfs- und Entwicklungsplan Behindertenhilfe in Tirol (2025-2030)
- zur Novelle des Tiroler Veranstaltungsgesetzes
- zum Landes-Polizeigesetz
- zur Tiroler Bauordnung und dem Tiroler Raumordnungsgesetz
- zum Tiroler Sozialbetreuungs-Berufegesetz
- zur Tiroler Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung
- zum Sportförderungs-Gesetz
- zum Tiroler Mindestsicherungs-Gesetz
- zum Bedarfs- und Entwicklungsplan Psychosoziale Versorgung in Tirol (2025-2035)
- zum Zwischenbericht des Tiroler Aktions-Plan zur Umsetzung der UN-Behinderten-Rechts-Konvention
- zur Änderung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes
- zum Tiroler Teilhabegesetz
- zum Verordnungsentwurf, mit dem die Technischen Bauvorschriften 2016 geändert werden
- zu den Budgetverhandlungen im Bereich Behindertenhilfe 2026/2027

Alle Stellungnahmen des Monitoringausschusses finden Sie unter:

tirol.gv.at/monitoringausschuss

Sitzungen / Zusammenarbeit mit der Zivilbevölkerung

12 interne Treffen, 2 öffentliche Sitzungen

Wichtige Themen: Barrierefreiheit, Wohnen, Bildung

In den Jahren 2024 und 2025

gab es zwölf Treffen des Tiroler Monitoring-Ausschusses.

Diese Treffen waren intern.

Das heißt: Sie waren nicht öffentlich.

Die Mitglieder haben dort gearbeitet.

Sie haben sich abgestimmt.

Viele wichtige Gespräche fanden in diesen Treffen statt.

Es ging um verschiedene Themen.

Zum Beispiel:

- Barrierefreiheit.
- Wohnen.
- Bildung.
- Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Der Ausschuss hat auch Texte geschrieben.

Zum Beispiel Stellungnahmen und Empfehlungen.

Der Monitoringausschuss hat neue Gesetze geprüft.

Ein weiteres wichtiges Thema war:

Die Vorbereitung von öffentlichen Treffen.

Bei diesen Treffen können alle Menschen zuhören und mitreden.

16. Öffentliche Sitzung am 26.09.2024 in Innsbruck:

Am 26.09.2024 gab es ein Treffen in Innsbruck.

Das Treffen war öffentlich.

Das Thema war: Deinstitutionalisierung.

Das ist ein schweres Wort.

Es bedeutet:

Menschen mit Behinderungen sollen nicht in großen Heimen leben.

Sie sollen selbst wählen.

Zum Beispiel: wo sie wohnen.

Zum Beispiel: mit wem sie wohnen.

Sie sollen Hilfe bekommen.

Die Hilfe soll in der Nähe sein.

Das Ziel ist: mehr Selbstbestimmung.

Und: mehr Teilhabe.

Viele Menschen haben gesprochen.

Es gab Fachleute.

Es gab persönliche Geschichten.

Menschen haben erzählt: wie sie leben.

Das war wichtig.

Es gibt noch Probleme.

In Tirol muss sich noch etwas ändern.

Das braucht Zeit.

Viele Menschen müssen helfen.



Vortragender Prof. Dr. Markus Schefer



Mitglieder des TMA mit den Vortragenden

17. Öffentliche Sitzung am 24.04.2025 in Kufstein:

Am 24.04.2025 gab es ein weiteres Treffen.

Es war die 17. öffentliche Sitzung.

Das Treffen war im Kulturquartier Kufstein.

Das Thema war: Barriere-Freiheit und mehr? –

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bezirk Kufstein

Und: Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Es ging um den Bezirk Kufstein.

Es ging um Inklusion

und um Barriere-Freiheit in Gemeinden.

Ein Plan wurde gezeigt.

Der Plan heißt: Gemeinde-Aktionsplan Behinderung.

Es gab auch eine Befragung.

Gemeinden in Tirol haben Fragen beantwortet.

Ein Film wurde gezeigt.

Der Film war über einen Test.

Der Test heißt: Barriere-Check.

Der Test war in Kufstein und in Axams.

Es gab Vorträge.

Es gab Gruppen-Arbeit.

Es gab Gespräche.

Menschen mit Behinderungen wurden befragt.

Die Teilnehmenden haben gesprochen.

Sie haben Probleme genannt.

Zum Beispiel:

- Zu wenig passende Wohnungen.
- Fehlende Leitsysteme für blinde Menschen.
- Zu wenige barrierefreie WCs.
- Geschäfte sind oft schwer erreichbar.
- Arbeitsplätze sind oft schwer erreichbar.
- Bus und Bahn sind nicht immer barrierefrei.
- Auch Internet ist wichtig. Zum Beispiel: bei Tickets und Buchungen.

Viele Menschen waren dabei.

Menschen mit Behinderungen.

Angehörige.

Menschen aus Politik.

Menschen aus Verwaltung.

Sie haben Fragen gestellt.

Sie haben Ideen gesagt.

Das Ziel war: Gute Beispiele zeigen.

Probleme sichtbar machen.

Und Lösungen im Bezirk Kufstein finden.



Mitglieder des TMA bei der öffentlichen Sitzung 2025 in Kufstein



Öffentliche Sitzung 2025 in Kufstein

Öffentlichkeitsarbeit

Vernetzung

Der Tiroler Monitoringausschuss arbeitet nicht allein.

Er ist Teil von einem Netzwerk.

In dem Netzwerk sind viele Gruppen.

Und viele Organisationen.

Alle setzen sich ein für Menschen mit Behinderungen.

Sie fordern gleiche Rechte.

Und mehr Teilhabe.

Das Netzwerk ist wichtig.

Menschen tauschen sich aus.

Sie teilen Erfahrungen.

Sie teilen Wissen.

Und sie teilen Daten.

So werden die Interessen von Menschen mit Behinderungen sichtbar.

Auf vielen Ebenen.

Bundesweite Zusammenarbeit der Monitoringausschüsse

In jedem Bundes-Land gibt es einen Monitoring-Ausschuss.

Die Monitoringausschüsse arbeiten zusammen.

Das gilt für alle Bundesländer.

Und für ganz Österreich.

Die Zusammenarbeit hilft.

Sie macht die Arbeit in ganz Österreich ähnlich.

Alle sprechen über gute Beispiele.

Und über Probleme.

Die Themen von Menschen mit Behinderungen werden so sichtbarer.

Die Gruppen schreiben auch gemeinsame Texte.

Zum Beispiel: Empfehlungen.

Und Stellungnahmen.

So wird ein Ziel unterstützt:

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen umsetzen.

Die Treffen gibt es zweimal im Jahr.

Die Treffen sind immer in einem anderen Bundesland.

Die Vorbereitung wechselt.

Mal machen es die Bundesländer.

Mal macht es die Bundes-Ebene.

Oft arbeiten sie zusammen.

Der Austausch ist regelmäßig.

Das ist gut für die Zusammenarbeit.

Und für die Umsetzung der Rechte auf allen Ebenen.

Treffen am 20.06.2024:

Am 20. Juni 2024 gab es ein Treffen.

Das Treffen war in Salzburg.

Viele Gruppen waren dabei.

Monitoringausschüsse aus allen Bundesländern.

Und der Bundes-Ausschuss.

Es war ein Fach-Treffen.

Der Ausschuss aus dem Burgenland hat das Treffen organisiert.

Es ging um verschiedene Themen.

Zum Beispiel: ein Gesetz im Burgenland.

Das Gesetz heißt: Chancengleichheit.

Ein Thema war auch: Kindergarten-Plätze.

Für Kinder mit Behinderungen.

Ein weiteres Thema:

Aktions-Pläne der Bundesländer.

Diese Pläne helfen Menschen mit Behinderungen.

Auch wichtig war: Lohn statt Taschengeld.

Das bedeutet:

Menschen sollen richtig bezahlt werden.

Ein Thema war auch: Katastrophen-Schutz.

Menschen mit Behinderungen sollen mitgedacht werden.

Auch wichtig: Informationen ohne Barrieren.

Und Wahlen ohne Barrieren.

Treffen am 19.11.2024:

Am 19. November 2024 gab es ein Treffen.

Das Treffen war online.

Viele Vertretungen waren dabei.

Sie kamen aus ganz Österreich.

Der Ausschuss aus Kärnten hat das Treffen organisiert.

Es ging um wichtige Themen.

Ein Thema war: selbstbestimmt leben.

Ein Thema war auch: De-Institutionalisierung.

Das bedeutet: nicht in großen Heimen leben.

Ein weiteres Thema war: Persönliche Assistenz.

Das heißt: Menschen bekommen Hilfe im Alltag.

Zum Beispiel: zu Hause.

In der Schule.

Oder bei der Arbeit.

Es ging auch wieder um die Aktions-Pläne in den Bundesländern.

Und besonders um den Plan in Tirol.

Der Plan ist für Gemeinden.

Er hilft bei der Umsetzung von Rechten.

Ein weiteres Thema war: Kinderbetreuung.

Für Kinder mit Behinderungen.

Dabei gibt es noch Probleme.

Treffen am 26.05.2025:

Am 26. Mai 2025 gab es ein Treffen.

Das Treffen war in Salzburg.

Es war wieder ein Fach-Treffen.

Schon 2024 gab es solche Treffen.

Die Menschen haben sich ausgetauscht.

Sie haben über Probleme gesprochen.

Und über wichtige Themen.

Es ging um Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Und um Inklusion.

Ein Thema war: Persönliche Assistenz.

Dazu gab es ein Projekt in Vorarlberg.

Ein weiteres Thema war: Barriere-Freiheit.

Zum Beispiel in Kur-Häusern.

Dort gibt es noch Probleme.

Treffen am 17.11.2025:

Am 17. November 2025 gab es ein Treffen.

Das Treffen war online.

Ein Ausschuss aus Niederösterreich hat es organisiert.

Das Ziel war: Austausch sichern.

Und über neue Themen sprechen.

Ein Thema war: digitale Zusammenarbeit.

Zum Beispiel: Online-Tools.

Diese helfen bei der Arbeit.

Auch Projekte wurden abgestimmt.

Zwischen den Bundesländern.

Es wurden neue Ideen gezeigt.

Zum Beispiel: selbstbestimmt leben.

Und bessere Assistenz.

Auch wichtig: Informationen ohne Barrieren.

Die Teilnehmenden haben diskutiert.

Zum Beispiel: Wie Ergebnisse genutzt werden.

Für Berichte.

Und für Empfehlungen.

Das Online-Treffen war einfach zugänglich.

Viele konnten mitmachen.

Auch kurzfristig.

Es gab Fragen.

Und Gruppen-Gespräche.

Und Abstimmungen.

Alle konnten mitreden.

Euregio

Die UN-Behindertenrechtskonvention steht für gleiche Rechte und die volle gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Mit ihrer Unterzeichnung haben sich Vertragsstaaten wie Österreich und Italien zur Umsetzung verpflichtet.

Welche Chancen und Herausforderungen sind damit verbunden?

Wie ist die Situation in Tirol, Südtirol und dem Trentino?

Diese Fragen standen im Mittelpunkt der Euregio-Tagung, die am 31. Jänner 2025 in Bozen stattfand.

Der Tiroler Monitoringausschuss organisierte die Tagung gemeinsam mit dem Südtiroler Monitoringausschuss und dem Gleichstellungsrat der Autonomen Provinz Trient.

Es gab Reden von Politiker*innen aus allen drei Ländern.

Dann haben Expert*innen aus der Wissenschaft und Vertreter*innen der Landesverwaltungen

Einblicke rund um die UN-Behindertenrechtskonvention und damit verbundene Inklusions-Maßnahmen gegeben.



EUREGIO Tagung in Bozen

Weitere

Der Tiroler Monitoring-Ausschuss spricht oft mit anderen.

Zum Beispiel mit der Behindertenanwältin Christine Steger.

Er spricht auch mit dem Behindertenbeirat in Innsbruck

und mit der Nutzer*innevertretung

Der Ausschuss spricht auch mit anderen wichtigen Personen.

Das sind viele Gruppen.

Der Tiroler Monitoring-Ausschuss war bei einem Treffen in Vorarlberg dabei.

Der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss hat eingeladen.

Das Treffen war öffentlich.

Es fand am 9. Oktober 2025 in Feldkirch statt.

Isolde Kafka hat einen Vortrag zum Gemeindeaktionsplan Behinderung gehalten



Lamprecht

Öffentliche Sitzung 2025 Vorarlberger Monitoringausschuss, Isolde Kafka



Lamprecht

Öffentliche Sitzung des Vorarlberger Monitoringausschusses 2025 in Feldkirch

Der Jugendbeirat



Jugendliche mit Behinderungen möchten mitreden können



Land Tirol / Hannah Dominik

Mitglieder des Jugendbeirats für den Tiroler Monitoringausschuss

in Version „Leichter Lesen“

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sagt:

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

müssen mitreden,

sie müssen mitentscheiden

und mitbestimmen können

über alle Dinge, die sie betreffen.

Das selbe sagt auch die UN-Konvention über die Rechte von Kindern.

Die Jugendlichen wissen selbst am besten,

was sie brauchen und

was für sie wichtig ist.

Deshalb gibt es den Jugendbeirat für den Tiroler Monitoring-Ausschuss.

Den Jugendbeirat gibt es seit dem Jahr 2019.

Der Jugendbeirat trifft sich einmal im Monat.

Die Mitglieder vom Jugendbeirat

treffen sich in einem Jugendzentrum in Innsbruck.

Bei den Treffen nehmen zwischen 12 und 18 Jugendliche teil.

Die Jugendlichen sind zwischen 15 und 26 Jahre alt.

Manche Mitglieder vom Jugendbeirat sind schon mehrere Jahre mit dabei.

Es kommen aber auch immer wieder neue Jugendliche dazu.

Der Jugendbeirat beschäftigt sich mit folgenden Themen:

- Arbeit und eine gute Ausbildung für die Arbeit
- Barrierefreiheit
- Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Gleichstellung
- Gewaltschutz
- Freundschaft und Liebe
- Partnerschaft und Sexualität

Den Jugendbeirat gibt es nur in Tirol.

Er ist einzigartig in ganz Österreich.

Darum bekommt der Jugendbeirat viele Einladungen,
um über seine Arbeit zu berichten.

Die Jugendlichen erzählen auch wie es ist,
wenn man mit einer Behinderung aufwächst.

Manchmal sind die Einladungen
zum Beispiel bis nach Wien oder nach Graz.

Das macht den Jugendlichen Spaß.

Es ist aber auch aufwändig.

Manchmal finden diese Treffen als Videokonferenz statt.

Das ist praktisch,
denn dann kann man von zu Hause aus teilnehmen.

Die jungen Menschen arbeiten gerne am Computer.

Dabei kann man auch viel lernen.

Neue pädagogische Leitung

Petra Flieger begleitet den Jugendbeirat schon seit der Pilotphase 2016.

Das sind fast 10 Jahre.

Sie möchte den Jugendbeirat abgeben.

Beim Treffen vom Jugendbeirat mit dem Tiroler Monitoring-Ausschuss
im November 2025

wurde Petra Flieger verabschiedet.

Maria Koch übernimmt den Jugendbeirat von Petra Flieger.

Maria hat die Jugendlichen bereits kennen gelernt.

Sie ist seit März 2025

bei den Treffen vom Jugendbeirat mit dabei.

Im März wurden auch die Jugendlichen darüber informiert.

Maria wird ab Jänner 2026

die Treffen vom Jugendbeirat vorbereiten und leiten.

Maria freut sich auf die Aufgabe mit den Jugendlichen.



Land Tirol Milena Salzmann

**WIR
ALLE SAGEN
VIELEN DANK!**

Verabschiedung Petra Flieger

Maria Koch stellt sich vor



Maria Koch

Ich heiße Maria Koch
und darf ab Jänner 2026 den Jugendbeirat für den
Tiroler Monitoring-Ausschuss leiten.
Ich habe mich sehr gefreut,
als der Tiroler Monitoringausschuss mich gefragt hat,
ob ich diese Aufgabe von Petra Flieger übernehmen will.
Ich habe eine Ausbildung an der SOB Tirol gemacht
und Erziehungswissenschaften studiert.
Danach habe ich in verschiedenen Bereichen
mit Menschen mit Behinderungen gearbeitet.

Dabei habe ich viel über Selbst-Bestimmung,
Rechte, eigene Entscheidungen,
Assistenz und Arbeit gelernt.

Ich habe auch festgestellt,
wie wichtig Informationen sind.

Je mehr man weiß,
desto besser kann man Entscheidungen
für sich und sein Leben treffen.

Gleichzeitig ist es wichtig,
Erfahrungen auszutauschen
und jungen Menschen eine Stimme zu geben.

Beim Jugendbeirat haben alle die Möglichkeit
ihre Erfahrungen einzubringen.

Jungen Menschen einen Ort zu ermöglichen,
wo sie gehört werden und ihre Erfahrungen zählen,
heißt auch,

sich für die Zukunft stark zu machen
und etwas zu verändern.

Seit März 2025 durfte ich bei den Treffen und Veranstaltungen dabei sein
und die Jugendlichen kennenlernen.

Es ist beeindruckend,
zu wie vielen wichtigen Themen in den letzten Jahren gearbeitet wurde
und Stellungnahmen veröffentlicht werden konnten.

Mir ist es wichtig,
dass die Jugendlichen gerne zu den Treffen kommen
und sich austauschen können.

Ich wünsche mir,
dass sie mich als Verbündete erleben,
die sich für ihre Rechte
und ein selbstbestimmtes Leben stark macht.

Ich freue mich auf die Begleitung
und die Arbeit mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Gewalt-Schutz-Konzept

Ein wichtiges Thema für 2024 und 2025
war das Gewalt-Schutz-Konzept für den Jugendbeirat.

Das Ziel vom Schutz-Konzept ist es,
die Mitglieder vom Jugendbeirat
vor jeder Art von Gewalt zu schützen und
dass sie sich beim Jugendbeirat immer sicher fühlen können.

Dazu gab es mehrere Arbeitsgruppen mit den Jugendlichen:
Im Jugendzentrum Tivoli wurde gemeinsam geschaut,
wo sich die Jugendlichen sicher fühlen und
an welchen Plätzen im Jugendzentrum
sich die Jugendlichen nicht wohl fühlen.

Dabei kam heraus,
dass das Jugendzentrum Tivoli
ein guter Platz ist für die Jugendlichen.

Es gibt nur wenige Plätze,
wo sich die Jugendlichen nicht wohl fühlen.

Diese Plätze kann man leicht meiden.

Die Jugendlichen beschäftigten sich auch mit dem Thema:

„Was ist eine Beschwerde?“ und

„Wie und wo kann ich mich beschweren?“

Dazu bekamen die Jugendlichen ein Info-Blatt
mit den Kontakten für eine Beschwerde.

Das Schutz-Konzept enthält auch

Checklisten was bei einem Gewalt-Vorfall
genau zu tun ist.

Die Kurzfassung vom Gewalt-Schutz-Konzept
ist auf der Internetseite vom Jugendbeirat zu finden:

[Gewalt-Schutzkonzept | Land Tirol.](#)

Wenn man das gesamte Gewalt-Schutzkonzept lesen möchte,
kann man ein E-Mail schreiben an die
Servicestelle für Gleichbehandlung und Anti-Diskriminierung.

Die E-Mail Adresse lautet: **servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at**

Tätigkeitsbericht

Der Jugendbeirat trifft sich einmal im Monat.

Die Treffen finden im Jugendzentrum Tivoli in Innsbruck statt.

Von Jänner 2024 bis Dezember 2025

hat sich der Jugendbeirat insgesamt 20 Mal getroffen.

Bei den Treffen waren zwischen 12 und 16 Jugendliche dabei.

An einem Termin waren es sogar 18 Jugendliche.

Die Gruppe ist sehr stabil.

Viele Jugendliche sind schon seit einigen Jahren beim Jugendbeirat dabei.

Drei Jugendliche sind sogar schon seit der Pilotphase beim Jugendbeirat.

Es kommen aber auch immer wieder neue Jugendliche zum Jugendbeirat.

Die meisten Jugendlichen kommen vom Lachhof vom Aufbauwerk.

Der Lachhof unterstützt die Aktivitäten vom Jugendbeirat.

Der Jugendbeirat bekommt auch viele Einladungen.

Diese Einladungen sind zusätzlich zu den normalen Treffen.

Bei den Einladungen erzählen die Jugendlichen

über ihre Arbeit beim Jugendbeirat.

Die Jugendlichen berichten aber auch darüber,

wie es ihnen geht und

wie es ist, wenn man mit einer Behinderung aufwächst oder

was für junge Menschen mit Behinderungen wichtig ist.

Die Einladungen sind sehr beliebt bei den Jugendlichen.

Die Einladungen finden manchmal in Tirol statt,

manchmal sind sie auch in anderen Bundesländern.

Die Vorbereitung für diese Vorträge bei den Einladungen wird zum Teil bei den regulären Treffen des Jugendbeirats gemacht und manchmal zusätzlich online über Zoom.

Die Aktivitäten 2024 und 2025

■ Im Februar 2024 erhielt der Jugendbeirat eine Einladung

für die ZERO-Conferenz in der UNO-City in Wien.

Dort hielten sie einen Vortrag über inklusive Bildung.

Drei Jugendliche vom Jugendbeirat waren mit dabei.

Die Präsentation war sehr erfolgreich und das Publikum hat viele Fragen gestellt.



ZERO-Conference in Wien

Auch im Februar präsentierte Petra Flieger die Anliegen von jungen Menschen mit Behinderungen. Daraufhin bekam der Jugendbeirat eine Einladung zur „Aktion Kritischer Schüler*innen“. Dort stellten dann 3 Jugendliche im März den Jugendbeirat vor.

■ **Einiges los war auch im Juni 2024:**

5 Jugendliche hielten einen Gastvortrag bei einer Lehrveranstaltung an der Pädagogischen Hochschule Tirol beim Master Studiengang für Primarpädagogik.



Tabea Bork

Jugendbeirat bei der PHT

■ Vom 5. – 7. Juni waren 2 Mitglieder des Jugendbeirats

bei der 5. Österreichischen Jugendkonferenz in Graz.

Dabei stellten die Jugendlichen ihre Forderungen an die Politik.

Es ging dabei vor allem um die Forderung nach mehr Inklusion für Jugendliche mit Behinderungen.



Steinacher

Österreichische Jugendkonferenz in Graz

■ Im Juni machte der Jugendbeirat einen Ausflug.

Die Eltern von einem Mitglied
haben den Jugendbeirat eingeladen.

Die Jugendlichen fahren mit der Zillertalbahn nach Mayrhofen.

Dort besuchten sie das Visorium.

Die Jugendlichen spielten Minigolf und Lasertag.

Der gemeinsame Ausflug stärkte auch die Gemeinschaft.



Das Visorium in Mayrhofen

■ **Im September 2024 hatten die Jugendlichen einen Schreib-Workshop.**

Dabei schrieben sie über ihre Erfahrungen mit Arbeit und Beschäftigung.

Die Texte wurden im bidok Heft „Lesezeichen“ veröffentlicht.

Der Titel des Hefts ist: Mein Weg in die Arbeits-Welt.

Die Texte handeln von den Erfahrungen der Jugendlichen

bei den Praktika und bei der Arbeitssuche.

Das Heft steht hier zur Verfügung: [lesezeichen heft 24.pdf](#)



Lukas Kindl

Jugendliche bei der Arbeit

■ Im November fand zum ersten Mal

eine gemeinsame Sitzung

vom Jugendbeirat und dem Tiroler Monitoringausschuss statt.

insgesamt 11 Jugendliche waren mit dabei.

Dort berichteten sie über die Aktivitäten im Jahr 2024.

Danach war die gemeinsame Weihnachtsfeier.

Es wurde beschlossen,

dass in Zukunft jedes Jahr ein gemeinsames Treffen stattfindet.

■ Bei den Treffen im Jänner und im Februar 2025

beschäftigte sich der Jugendbeirat mit dem Thema

Freundschaft, Partnerschaft und Sexualität.

In kleinen Gruppen beschäftigten sich die Jugendlichen

mit den Fragen: „Wer darf was?“

„Wer ist Familie, Freund oder Freundin und Partner oder Partnerin?“

Es gab dazu auch eine Presse-Aussendung.

Bei den Gesprächen kam heraus,

dass eine Jugendliche vom Jugendbeirat

bei einer Veranstaltung

sexuell belästigt wurde.

Die Jugendliche wurde dabei unterstützt,

diesen Vorfall zu melden.

Der Vorfall wurde auch an die Servicestelle gemeldet.

Dazu wurde das Formular vom Gewalt-Schutzkonzept verwendet.

Mit der Erlaubnis der Jugendlichen

wurde auch beim Jugendbeirat

darüber gesprochen.

Die Jugendlichen wurden ermutigt,

darüber zu sprechen und

sich Hilfe zu holen.

■ Im März 2025 waren 2 Burschen

wieder bei der ZERO-Conference in der UNO-City in Wien.

Das Thema der Konferenz war Arbeit.

Die beiden verteilten auch

das „bidok-Lesezeichen“ Heft zum Thema Arbeit

vom Schreib-Workshop im Herbst 2024.



ZERO Conference 2025 in Wien

■ Beim Treffen vom Jugendbeirat im März

war Maria Koch das erste Mal mit dabei.

■ Im April waren Mitglieder vom Jugendbeirat

beim Dialogforum von Licht ins Dunkel

zum Thema „Freizeit ohne Hindernisse“ mit dabei.



Maria Koch

Dialogforum für Licht ins Dunkel im Kletterzentrum Innsbruck

■ Im Mai besuchte Lukas Trentini,

der neue Kinder- und Jugendanwalt für Tirol, den Jugendbeirat.

Ende Mai waren 4 Jugendliche

bei der Jugend-Konferenz der Kija Tirol.

Ein Mitglied vom Jugendbeirat wurde vom ORF interviewt.



Bei der Kija Jugendkonferenz

■ Im Juni waren 2 Jugendliche

bei der Österreichischen Jugendkonferenz in Linz mit dabei.



Bei der Österreichischen Jugendkonferenz in Linz

■ Nach dem letzten Treffen vor der Sommerpause

gab es ein gemeinsames Essen im „Pippilotta“.

Es war eine Einladung von einem Mitglied des Jugendbeirats, das im „Pippilotta“ arbeitet.



Maria Koch

Ausflug zum Pippilotta in Innsbruck

■ Im August gab es ein Online-Treffen

mit dem „Inklusions-Beirat“ der Bundes-Jugend-Vertretung.

Vier Jugendliche vom Jugendbeirat waren mit dabei.

■ Im September arbeitete der Jugendbeirat

an einer neuen Stellungnahme.

Die Jugendlichen beschreiben darin

wie es ist,

wenn man mit einer Behinderung aufwächst.



Land Tirol / Hannah Dominik

Workshop zur Stellungnahme des Jugendbeirats

■ Im Oktober war einiges los:

Zwei Jugendliche waren online

bei der öffentlichen Sitzung

vom unabhängigen Monitoring-Ausschuss dabei.

Sie stellten die neue Stellungnahme vom Jugendbeirat vor.



Petra Fieger

Online bei der Öffentlichen Sitzung vom unabhängigen Monitoringausschuss

■ Drei Jugendliche machten einen Workshop

bei den „Stamser Jugend-Visionen“

gemeinsam mit Petra Flieger und Maria Koch.



Maria Koch

Beim Workshop im Rahmen der Stamser Jugendvisionen

■ Ende Oktober war der Jugendbeirat

beim Netzwerk-Treffen

bei der Behinderten-Anwaltschaft in Innsbruck.



Land Tirol / Herwig Bucher

Beim Netzwerktreffen der Behinderten-Anwaltschaft

■ Im November berichtete der Jugendbeirat

bei der letzten Sitzung vom Tiroler Monitoring-Ausschuss was 2025 los war.

Danach war wieder die gemeinsame Weihnachtsfeier.



Land Tirol / Milena Salzmann

Präsentation bei der Sitzung des TMA

Erfahrungen

Die Jugendlichen berichten immer wieder,
dass sie gerne beim Jugendbeirat mit dabei sind.

„Der Jugendbeirat ist wichtig.“,

„Wir zeigen der ganzen Welt,

was wir machen

und was uns wichtig ist.“

„Es sind coole Themen,

die wir besprechen.“

„Wir möchten mitreden können.“

„Leider wissen zu wenige vom Jugendbeirat.“

Die meisten Jugendlichen kommen vom Lachhof.

Ein Ziel ist es,

den Jugendbeirat bekannter zu machen,

um noch weitere Jugendliche

für den Jugendbeirat zu gewinnen.

Leider ist es für Jugendliche,

die viel Unterstützung brauchen,

manchmal schwierig,

dass sie die notwendige Unterstützung bekommen,

um bei den Aktivitäten vom Jugendbeirat dabei zu sein.

Das ist vor allem dann der Fall,

wenn der Jugendbeirat eine Einladung

in ein anderes Bundesland bekommt.

Dann übernehmen oft auch die Eltern die Assistenz.

Zusammenarbeit mit der Servicestelle

Ungefähr 2 – 3 Mal im Jahr treffen sich die Betreuerin vom Jugendbeirat,
die Leiterin der Servicestelle

und die zuständige Mitarbeiterin der Servicestelle:

In den Jahren 2024 und 2025

wurde dabei oft das Schutz-Konzept besprochen –

was es beinhalten soll und

wie die Inhalte erarbeitet werden.

Bei den Besprechungen geht es aber auch darum,

mit welchen Themen sich der Jugendbeirat beschäftigt.

Kooperation mit der Uni

Im Juni 2024 startete die Zusammenarbeit

mit dem Institut für Geographie der Universität Innsbruck.

Dabei wird die Geschichte und die Arbeit vom Jugendbeirat erforscht.

Eine Mitarbeiterin der Uni erforscht 2 Bereiche:

1. Sie untersucht die politische Beteiligung

von Jugendlichen mit Behinderungen

2. Sie untersucht, wie es den Jugendlichen geht,

wo sie aufwachsen und

wie barrierefrei ihre Umgebung ist.

Für beide Untersuchungen mussten die Jugendlichen ihre Erlaubnis geben.

Dafür mussten sie unterschreiben.

Die Mitarbeiterin der Uni

war oft bei den Treffen vom Jugendbeirat dabei.

Sie schrieb auf,

was sie beobachtete.

Stellungnahme zu Kindern und jungen Menschen mit Behinderungen in Österreich

Diese Stellungnahme hat der Jugendbeirat für den Tiroler Monitoring-Ausschuss geschrieben. Der Monitoring-Ausschuss überwacht in Tirol die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Im Monitoring-Ausschuss sind nur erwachsene Menschen mit und ohne Behinderungen, aber in der UN-Konvention steht: Kinder mit Behinderungen müssen mitreden können bei allen Dingen, von denen sie betroffen sind. Sie müssen dafür gute Unterstützung bekommen. Deshalb gibt es seit einigen Jahren den Jugendbeirat für den Tiroler Monitoring-Ausschuss.

Bei den Treffen vom Jugendbeirat haben wir schon besprochen:

Was erleben Kinder und junge Menschen mit Behinderungen?

Welche Hindernisse erleben sie?

Was soll sich ändern?

Ein paar wichtige Themen sind hier zusammengefasst.

Kindergarten, Schule und Berufsausbildung

Kinder und junge Menschen mit Behinderungen erleben in Kindergarten und Schule oft Barrieren.

Zum Beispiel:

Eine Mutter konnte für ihren Sohn mit Beeinträchtigung keinen Kindergarten finden. Für seine Schwester ohne Behinderung war das kein Problem. Ausgeschlossen-Sein fühlt sich nicht gut an. Wenn einem jemand zeigt, dass man nicht willkommen ist.

Oder:

Ein junger Mann mit Rollstuhl durfte in der Schule nicht beim Turnunterricht und beim Werkunterricht dabei sein. Die Schüler und Schülerinnen ohne Beeinträchtigung waren alle dabei.

Oder:

Eine junge Frau mit Down-Syndrom durfte nicht beim Englisch-Unterricht dabei sein. Sie musste die Klasse mit ihrer Schulassistentin verlassen. Sie erzählt, dass sie gerne eine Fremdsprache gelernt hätte.

Oder:

Zwei Schülerinnen mit Behinderung wurden von Mitschülern und Mitschülerinnen verspottet. Sie wurden ausgelacht und beschimpft. Sie wurden geschlagen und geschupft. Oft hat ihnen niemand geholfen. Die Lehrerinnen haben nichts gemerkt. Es fällt schwer, um Hilfe zu bitten.

Viele von uns waren in Sonderschulen. Sonderschulen sind das Gegenteil von Inklusion, weil dann Kinder

mit Behinderung von Kindern ohne Behinderung getrennt sind und sich nicht begegnen können. So können sie nichts voneinander lernen.

Die Sonderschulen sind oft weit weg von zuhause. Einige Jugendliche erzählen, dass ihre Schulfreunde weit weg gewohnt haben. Sie haben in der Freizeit nur Sachen mit ihrer Familie unternommen. Die Freunde der Geschwister waren auch außerhalb der Schule im gleichen Ort.

Viele Menschen trauen uns nichts oder nicht viel zu. Das haben wir auch in der Schule erlebt: Manche Lehrerinnen und Lehrer glauben nicht, dass Jugendliche mit Behinderungen eine richtige Ausbildung machen können.

Ein junger Mann erzählt, dass Lehrer und Psychologen über ihn gesagt haben: "Das Kind ist zurück geblieben. Das braucht man gar nicht probieren mit dem." Solche Worte hängen einem lange nach und stempeln Kinder ab.

Einige Jugendliche erzählen, dass sie mit der Schulassistentin immer in der letzten Reihe (Regelschule) gesessen sind und nicht alles mitbekommen haben.

Eine junge Frau bedauert es sehr, dass sie keinen "ordentlichen Schulabschluss" machen durfte. Sie wäre gerne weiter zur Schule gegangen. Sie hätte gerne Erfahrungen in Ferienjobs gesammelt. Aber niemand hat ihr das zugetraut oder ihr dabei geholfen.

Auch für den Beruf brauchen wir eine gute Ausbildung. Arbeiten ist für uns sehr wichtig. Wir wollen mit dem Arbeiten Geld verdienen. Aber für Jugendliche mit Behinderungen ist es oft sehr schwierig, eine Lehrstelle zu finden. Wenn man einmal in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen ist, kommt man nur sehr schwer wieder raus. Das haben einige von uns selbst erlebt. Man bekommt dann auch keine Bildung mehr. Wir brauchen für das Arbeiten eine gute Ausbildung. Sonst werden die Aussagen, die viele als Kind gehört haben wie "dieses Kind schafft es nicht weit" zur Realität.

Es sollte eine gute Schule für wirklich alle Kinder geben.

Erfahrungen mit Ärzten und Ärztinnen

Fast alle von uns haben schon sehr viele Erfahrungen mit Ärzten und Ärztinnen und in Krankenhäusern gemacht. Wir haben schon als Babys und als kleine Kinder viele Untersuchungen erlebt. Einige von uns haben schon lange Aufenthalte im Krankenhaus gehabt. Ein paar Jugendliche haben schon mehrere große Operationen hinter sich. Einige nehmen Medikamente, fast alle machen regelmäßig Therapien.

Wahrscheinlich haben Ärztinnen und Ärzte viel Arbeit mit uns.

Wir haben gute, aber auch schlechte und manchmal sehr schlechte Erfahrungen mit Ärztinnen und Ärzten gemacht. Sie sind oft freundlich, manchmal aber auch unfreundlich und ungeduldig. Sie nehmen uns nicht immer ernst und glauben uns nicht. Auch wenn wir Schmerzen haben. Es kann passieren, dass sie sagen: „Wir finden nichts, das bildest du dir ein, dass du Schmerzen hast.“ Dann fühlen wir uns sehr schlecht.

Viele von uns verstehen oft nicht, was Ärzte und Ärztinnen sagen. Meistens ist keine Zeit, dass wir Fragen stellen können. Das macht uns wütend. Unsere Eltern oder Betreuer und Betreuerinnen müssen uns dann

alles erklären. Junge Erwachsene wollen ihre Diagnose verstehen.

Immer wieder wird über uns geredet, aber nicht mit uns, obwohl wir da sind. Dann fühlen wir uns wie eine Nummer, aber nicht wie eine Person.

Ärzte und Ärztinnen sehen manchmal zu wenig das ganze Mädchen oder den ganzen Bub. Sie sehen z.B. nur den Körperteil, der operiert werden muss, aber sie sehen nicht den Rest vom Kind, dem der Körperteil gehört. Vielleicht denken Ärzte und Ärztinnen zu wenig an die spezielle Situation von Kindern mit Behinderungen. Vielleicht vergessen sie, dass der Körper von einem Kind mit Behinderungen manchmal anders funktioniert als der Körper von einem Kind ohne Behinderungen.

Das wünschen wir uns von Ärztinnen und Ärzten:

Sie sollen mit uns reden. Sie sollen nicht über uns reden. Sie sollen uns ernst nehmen und uns zuhören. Sie sollen keine schwierigen Worte verwenden. Sie sollen einfach Sprache verwenden. Dann können wir sie verstehen. Und wir können Fragen stellen.

Ärztinnen und Ärzte sollen sich genug Zeit nehmen für uns. Kinder mit Behinderungen brauchen manchmal mehr Zeit. Ärztinnen und Ärzte sollen sich auf Kinder mit Behinderungen besser einstellen.

Nicht selbst entscheiden können und nicht genug Unterstützung bekommen

Junge Männer und Frauen, die viel Unterstützung brauchen, müssen oft mit vielen anderen Menschen in Wohneinrichtungen leben. Sie können sich nicht aussuchen, mit wem sie zusammenwohnen. Oft müssen sie mit viel älteren Menschen zusammenleben. Sie können ihre Freizeit nicht selbst gestalten, weil sie nicht genug Unterstützung erhalten. Das erleben wir auch beim Jugendbeirat: Manche Jugendliche erfahren nicht oder zu spät von den Treffen. Andere Jugendliche wollen zu den Treffen kommen, aber sie werden von Einrichtungen nicht unterstützt. Oder sie müssen fragen, ob es sich ausgeht. Manchmal helfen dann unsere Eltern, aber das ist nicht ok. Junge Menschen mit Behinderungen sollen genug Unterstützung erhalten, dass sie überall dabei sein können.

Nicht nur Eltern und Therapeuten trauen uns weniger zu. Auch Eltern trauen den Kindern mit Behinderungen oft weniger zu als ihren Geschwistern. Kinder mit Behinderungen brauchen mehr Unterstützung, sie möchten aber nicht ständig um Hilfe bitten.

Das soll sich ändern:

Menschenrechte sollen nicht nur auf dem Papier stehen! Kinder und junge Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle anderen. Wir wollen nicht benachteiligt werden! Wir wollen dabei sein und uns beteiligen. Wenn man dabei ist, kann man mitmachen und man kann Sachen tun, die einem Spaß machen. Dabei sein macht glücklich und Freude. Man wird so akzeptiert, wie man ist. Man kann es mit anderen lustig haben. Man bekommt die Unterstützung, die man braucht, wenn man es will und wann man es braucht. Man gehört zu den anderen dazu, egal wie man ist. Jeder kann seine Fähigkeiten finden und auch umsetzen. Das ist Inklusion.

Gemeinde-Aktionsplan-Behinderung

Der Gemeinde-Aktionsplan Behinderung ist ein Pilot-Projekt.

Dabei wurden 10 Checklisten erstellt.

Mitgearbeitet haben Menschen mit Behinderungen,

interessierte Personen aus den Gemeinden,

Personen aus der Politik und

Expert*innen aus verschiedenen Bereichen.

Die Checklisten helfen den Gemeinden.

Sie zeigen, was in der Gemeinde für Menschen mit Behinderungen

schon gut funktioniert

und wo es Verbesserungen braucht.

Grundlage dafür ist die UN-Behindertenrechtskonvention.

Bericht zum Gemeinde-Aktionsplan- Behinderung



Land Tirol / Nina Rippl

Titelbild zum Bericht des Gemeindeaktionsplans

Im Jahr 2024 wurden die Checklisten

des Gemeindeaktionsplans Behinderung

als Umfrage an alle 277 Tiroler Gemeinden geschickt.

Die Antworten wurden ausgewertet.

Die Ergebnisse wurden in einem Bericht zusammengefasst.

Der Bericht zeigt wie barrierefrei die Gemeinden in Tirol derzeit sind und wo es noch Handlungsbedarf gibt.

Der Bericht soll informieren und das Bewusstsein für Barrierefreiheit und für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention stärken.

Der Bericht ist in einfacher Sprache geschrieben und nur als HTML-Dokument verfügbar.

Ein HTML-Dokument ist eine Seite im Internet.

Man kann sie am Computer, Handy oder Tablet gut lesen.

Im Bericht werden wichtige Themen vorgestellt, zum Beispiel:

Kommunikation, Mitbestimmung, barrierefreie Haltestellen, Veranstaltungen und Zusammenarbeit zwischen Stellen.

Aus diesen Themen wurden Empfehlungen für die Gemeinden abgeleitet.

Auch viele Rückmeldungen der Gemeinden wurden im Bericht berücksichtigt.

Man kann den Bericht unter diesem Link öffnen: [Gemeindeaktionsplan 2024](#)

Verwaltungspreis

Die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung
hat gemeinsam mit 2 anderen Abteilungen
der Tiroler Landes-Verwaltung
ein Projekt für den österreichischen Verwaltungs-Preis 2025 eingereicht.

Die anderen beiden Abteilungen sind

- Abteilung Landes-Entwicklung
- Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe

Das Projekt heißt:

„Gemeinsam unser Land gestalten -
Beteiligungs- und Umsetzungs-Kultur in der Tiroler Landes-Verwaltung“.
Dafür haben sie einen Anerkennungs-Preis bekommen.
Das Thema war Gemeinde-Aktionsplan – Behinderung.

Ombudsstelle Barrierefreies Internet und mobile Anwendungen

Laut Tiroler Antidiskriminierungsgesetz müssen bereits seit 2005 alle Dienstleistungen und Güter öffentlicher Einrichtungen barrierefrei zugänglich sein. Das gilt auch für Websites. Die entsprechende Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen legt zur Umsetzung dieses Vorhabens gezielte Maßnahmen fest. Im Land Tirol ist die Ombudsstelle für barrierefreies Internet mit der Umsetzung dieser Maßnahmen betraut. Sie ist bei der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung angesiedelt.

Aufgaben der Ombudsstelle

Die Ombudsstelle ist Beschwerdestelle und Monitoringstelle. Sie überwacht, inwieweit Websites und mobile Anwendungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, barrierefrei sind. Hierzu wird regelmäßig ein Bericht erstellt, den die Europäische Kommission von allen Mitgliedstaaten bekommt. Der nächste Bericht erscheint im Herbst 2027 und enthält, neben den Ergebnissen des gesetzlich vorgeschriebenen Monitorings, die Grundlagen der digitalen Barrierefreiheit und die Aufgaben der Ombudsstelle.

Neu: Barrierefreiheitsgesetz (BaFG)

Das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) setzt den European Accessibility Act (EAA) um und verpflichtet Unternehmen, digitale Produkte und Dienstleistungen ab dem 28. Juni 2025 barrierefrei anzubieten. Betroffen sind vor allem der E-Commerce, Bankdienstleistungen sowie Hardware wie Geldautomaten und Smartphones. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen durch technische Standards wie Screenreader-Tauglichkeit und einfache Bedienbarkeit die gleichberechtigte Teilhabe am Markt zu ermöglichen. Während Kleinstunternehmen teils ausgenommen sind, müssen größere Betriebe bei Verstößen mit behördlichen Kontrollen und Sanktionen rechnen. Für die Marktüberwachung und Kontrolle des Barrierefreiheitsgesetzes (BaFG) in Österreich ist primär das Sozialministeriumservice (SMS) zuständig. Es prüft die Einhaltung der Vorschriften und kann bei Verstößen Sanktionen sowie Verwaltungsstrafen verhängen. Die Ombudsstelle ist hier in einem direkten Austausch mit der Marktüberwachungsstelle.

Impressum:

**Herausgegeben von Servicestelle
Gleichbehandlung und Antidiskriminierung,**
Land Tirol, Leopoldstraße 3, 6020 Innsbruck

Für den Inhalt verantwortlich:
Isolde Kafka

Gestaltung: Land Tirol/Nina Rippl

Konzeption: Petra Innerkofler

Bildnachweise: Land Tirol □ Shutterstock.com

Erscheinungsdatum: Juni 2026